# bed with the manner of the probable of the body of the body of the body of the body of

## Ueber die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des Fränkischen Reichs.

Von

-- wire the storing weeks friends and the chos his a storing selection of the selection of

### the comment of the co Georg Waitz.

Annihilant steers are the Hull in Hall in Hall in the season will be and the

Der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften vorgelegt am 8. Decbr. 1860.

Dossinder abor since a contract with the second and the second of the second se

the Normian and I am agent the Mariana at the profession of the Mariana and the as Münzwesen eines Staates hat zu jeder Zeit eine grosse Bedeutung nicht blos für die wirthschaftlichen und finanziellen, auch für die rechtlichen und politischen Zustände. Bedeutende Veränderungen im Staatsleben sind gewöhnlich auch von Umgestaltungen auf diesem Gebiet begleitet: eine kräftige, ihrer Aufgabe gewachsene Regierung erkennt man nicht blos in unseren Tagen, auch in entfernten Perioden der Geschichte, an der Ordnung, die sie den Münz- und allgemeinen Geldverhältnissen ihres Landes zu geben wusste; auch die grössere oder geringere Selbständigkeit eines Staatskörpers spricht sich wohl in der Art und Weise aus, wie dieser Gegenstand behandelt ist; je mehr in älterer Zeit kleine Staatsbildungen innerhalb Eines Volkes bestanden, je grösser ist auch die Mannigfaltigkeit der Münzen, während umfassende Reiche auch hier nach Gleichförmigkeit und Einheit streben, ja bei dem wachsenden Verkehr der Völker und der Ausbildung internationaler Beziehungen sich selbst das Verlangen allgemein gültiger Werthzeichen geregt hat. Aber nicht blos solche allgemeine Gesichtspunkte kommen hier in Betracht: wie die historische Forschung überall einer genaueren Kenntnis des Münzwesens nicht entrathen kann, aus ihr die mannigfachste Förderung und Aufschluss über Verhältnisse erhält die sonst im Dunkeln liegen, so sind es namentlich Bestimmungen des Rechts, die von dieser Seite her eine nähere Erläuterung zu erwarten haben, ohne solche oft so gut wie unverständlich bleiben. Dass aber in weit zurückliegenden Jahrhunderten sich dem auch vieles erschwerend entgegenstellt, das was Aufklärung geben soll noch

Ff

selbst vielfach nähere Untersuchung erfordert, ist bekannt genug und bedarf hier keiner weiteren Ausführung.

Bei der Aufgabe die sich diese Erörterung gestellt hat tritt dies aber wohl ganz besonders hervor.

Das Münzwesen des Fränkischen Reiches bietet eigenthümliche Schwierigkeiten dar, die, man kann sagen, sich mehr gezeigt haben, je tiefer die Forschung eingedrungen ist, je mehr Material sie zur Benutzung herangezogen hat. Was die Münzen ergeben ist zum Theil in hohem Grade auffallend, stellt mehr Probleme, als dass es sie löst. Die Nachrichten der schriftlichen Denkmäler aber sind dürftig, oft nicht recht verständlich, mit den Ergebnissen der Numismatik nur theilweise zu vereinigen. Besonders in Frankreich hat man diesen Studien in neuerer Zeit grossen Eifer zugewandt: nachdem Guérard in den gelehrten und scharfsinnigen Erörterungen, die er in seinem Commentar zum Polypticum des Abtes Irmino von St. Germain auch über diesen Gegenstand veröffentlicht, einen neuen Impuls gegeben, sind zahlreiche Arbeiten sich rasch gefolgt, ohne dass jedoch auch über Hauptpunkte ein rechtes Einverständnis erzielt worden wäre. Dabei ist von Guérard und ebenso von einigen seiner Nachfolger den verschiedenen Quellen wohl die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, aber namentlich eine Klasse derselben doch noch nicht so behandelt, dass die Untersuchung als abgeschlossen gelten könnte.

Es sind dies eben die Rechtsbücher, welche, wie sie einer Erläuterung durch genauere Kunde des Münzwesens bedürfen, auch wieder Erhebliches zu seiner Erforschung beitragen können: zahlreiche hier einschlagende Nachrichten, eine überaus grosse Menge von Ansätzen, Bussbestimmungen, in den jeweilig geltenden Münzen, ausserdem aber auch manche directe Angaben über den Werth derselben oder das Verhältnis verschiedener unter einander finden sich da. Bei dem regen Eifer mit dem man sich bei uns in Deutschland seit lange der Erforschung dieser alten Rechtsdenkmäler hingegeben hat, könnte man wohl erwarten, dass auch dieser Theil eingehende Behandlung und Aufklärung gefunden hätte. Doch ist das keineswegs der Fall. Wir sind hier hinter den Nachbarn wirklich zurückgeblieben. Die Forschungen in der Münzgeschichte sind meist wenig oder gar nicht berücksichtigt worden. Man

TIL SOMETH THE TANK

braucht nur den betreffenden Abschnitt in Wilda's sonst so ausgezeichnetem Werk, das Strafrecht der Germanen, anzusehen, um sich zu überzeugen, wie unsicher und verwirrend hier alle Annahmen sind 1). Später haben eben Guérard's Untersuchungen wohl eine gewisse Beachtung gefunden 2); aber sie umfassen nur einen Theil dessen worauf es hier ankommt, reichen auch auf dem jetzigen Standpunkt der Forschung nicht mehr aus: gerade in einem für die Rechtsbücher besonders wichtigen Punkt sind sie angefochten worden; das unlängst erschienene Buch von Müller aber über die ältere Deutsche Münzgeschichte, das namentlich das Verdienst hat eine Reihe von Einzelforschungen zusammen zu fassen und allgemeiner zugänglich zu machen, ist hier unselbständig und giebt keine irgend befriedigenden Aufschlüsse 3).

Dabei kommt übrigens in Betracht, dass lange gerade die Texte der Volksrechte nicht in der ursprünglichen Gestalt und den verschiedenen Veränderungen, die sie später erlitten haben, vorlagen, während doch gerade bei diesen Fragen eine genaue Kenntnis des kritischen Apparates von grösster

The state of the s

<sup>1)</sup> Fünf Jahre nachdem Guérard seine Forschungen wenigstens schon vorläufig in der Révue numismatique veröffentlicht hatte, findet sich noch gar keine Rücksicht darauf. Ebenso wenig scheint Roth in seiner Schrift über die Lex Bajuvariorum sie zu kennen. The street of th

<sup>2)</sup> In der Verf. G. Bd. II. Walter D. R. G. S. 711.

<sup>3)</sup> Nach Vollendung und Vorlage dieser Abhandlung in der Kön. Gesellschaft der Wissenschaften ist von Hrn. Dr. Soetbeer der Anfang seiner interessanten Untersuchungen über das ältere Deutsche Münzwesen in den Forschungen zur Deutschen Geschichte zum Abdruck gelangt, und derselbe hat mir auf meinen Wunsch zugleich eine Uebersicht über die Resultate der späteren Abschnitte mitgetheilt. Ich freue mich in einigen wesentlichen Punkten mit diesem scharfsinnigen, von ganz andern Gesichtspunkten ausgehenden Forscher übereinzustimmen, während ich anderes etwas abweichend fasse, einzelnes was er darlegt hier dahingestellt lasse. - Noch später, erst während des Drucks, erhalte ich den Aufsatz des gelehrten Numismatikers, Dr. Grote: Die Solidi und Denarii der Merowinger, Münzstudien I, p. 789 - 858. Auch hier ist ein Hauptpunkt ähnlich wie von Soetbeer, mir, und früher auch von einzelnen Franzosen gefasst, anderes in eigenthümlicher Weise, aber wie der Verf. selbst sagt mehr auf dem Wege der Vermuthung als sicherer Ermittelung, erörtert.

Wichtigkeit ist. Durch die Arbeiten von Pertz, Pardessus und Merkel ist aber jetzt wenigstens das handschriftliche Material vollständig zusammengebracht, und soweit dasselbe nicht bereits veröffentlicht ist, habe ich es durch die Gefälligkeit der beiden deutschen Gelehrten für diese Erörterung benutzen dürfen, modan mid zu hann megah lind manis ma neganimu sie

Diese beschränkt sich auf die Rechtsbücher welche schon der früheren Periode der Fränkischen Herrschaft angehören, die Leges Salica, Ribuaria, Alamannorum, Bajuvariorum; die Lex Angliorum et Werinorum (Thuringorum) bietet keinen Anlass zu näherer Verhandlung; die Verhältnisse aber der Lex Saxonum und namentlich der Lex Frisionum sind so eigenthümlich und zugleich so dunkel, dass ich ebenso wie meine Vorgänger verzweifeln muss neue Aufklärungen zu geben. Sonst wäre ihr etwas jüngeres Alter kein Grund gewesen sie von dieser Betrachtung auszuschliessen. Auf einige Bestimmungen aus der Karolingischen Zeit wird sie doch einzugehen veranlasst sein.

Uebrigens ist ihre Aufgabe eine ziemlich verschiedene. Bei der Lex Salica liegt alles einfach und ist kaum zu Zweiseln irgend welcher Anlass. Bei der Lex Ribuaria und Alamannorum gilt es hauptsächlich eine Ansicht abzuwehren, welche wohl als die vorherrschende bezeichnet werden kann, aber geeignet ist ihre Bestimmungen in ganz falschem Lichte erscheinen zu lassen. Eigenthümlich und zugleich verwickelt sind die Bairischen Verhältnisse, während dann die Herstellung der richtigen Auffassung hier geeignet ist am meisten die Bedeutung dieser Untersuchungen hervortreten zu lassen. Zuletzt sind Verhältnisse zu berühren, die mit den allgemeinen politischen Angelegenheiten des Frankenreichs unter den Herrschern aus dem Austrasischen Geschlecht nahe zusammenhängen. Und wenn diese Abhandlung sich auch zunächst an diese schriftlichen Denkmäler hält und keine Ansprüche macht streitige Fragen der Münzgeschichte zur Entscheidung zu bringen, so werden die Resultate welche sie gewinnt doch wohl dazu dienen, unbegründete gerade aus den hier behandelten Quellen abgeleitete Annahmen zu beseitigen: sie wird sich auch erlauben dürfen, aus dem was sich auf dem Wege ihrer Untersuchung ergiebt einiges für die Aushellung dunkeler Punkte in der Geschichte des Münzwesens selbst zu verwenden. Dagegen war, was manche vielleicht hier erwarten möchten, auf den Werth der Münzen

MÜNZVERHÄLTNISSE IN D. ÄLTEREN RECHTSBÜCHERN DES FRÄNK. REICHS. 225 einzugehen kein Anlass, nach dem was Guérard und zuletzt Müller darüber festgestellt haben.

Solidi vielleicht seibet eine gewisse Schwierigheil matchte, wenn sir in Dermrien

In der Lex Salica sind die Verhältnisse sehr einfach. Sie rechnet stets nach Solidi und Denarii in der Weise dass 40 von diesen einen Solidus ausmachen; und zwar wird mit einer fast ausnahmslosen Genauigkeit in den überaus zahlreichen Fällen wo Geldsummen vorkommen beides neben einander genannt, zuerst die Denarii, dann der Zusatz: qui faciunt solidos so und so viele. Eben diese Art der Bezeichnung kann auf den Gedanken führen, dass die Rechnung nach Denarien die ursprüngliche war und dann nur eine Reduction auf Solidi eingetreten ist 1). Auch einiges andere lässt sich dafür anführen. Die ziemlich häufig vorkommende Busse von 2500 Denarien = 621/2 Solidi (einmal wird sie verdreifacht zu 1871/2, LXIV, 1) erscheint als leicht erklärbar, wenn man von jenen ausgegangen ist und eine solche runde Zahl sestsetzte, während es etwas auffallendes hat, wenn ein solcher Bruchsatz von vorneherein gewählt sein sollte2), zumal der Ansatz auch nicht in einem bestimmten Verhältnis zu anderen Bussen steht 3). An zwei Stellen XI, 2, XII, 2, werden 40 Denarii ohne den Beisatz dass sie einen Solidus ausmachen erwähnt, nicht als Busse, sondern als Masstab für die Grösse eines Diebstahls, was darauf hinzuweisen scheint, dass man ursprünglich nur Denarien hatte und die Reduction eben nur bei den Bussen für nöthig hielt. Dafür kommen dann aber, abgesehen von Stellen die sich als spätere Zusätze herausstellen 4), auch in dem alten Text solche vor wo nur Solidi ohne die

<sup>1)</sup> Dies nimmt entschieden Grote p. 799 an.

<sup>2)</sup> Deshalb haben manche Handschriften dafür auch 63 gesetzt; s. meine Ausgabe p. 228. 267. Auch 700 Denarii = 17½ Solidi finden sich, z. B. H, 11. 12. 13, erscheinen aber als Hälfte von 1400.

<sup>3)</sup> Wie die in der Lex Frisionum mehrfach vorkommenden 26<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, 53<sup>1</sup>/<sub>3</sub>, 106<sup>2</sup>/<sub>3</sub> sich zu 80 verhalten wie 1.2.4 zu 3, und 80 offenbar die Zahl ist von der die Berechnung ausgeht.

<sup>4)</sup> So z. B. in den Zusätzen zu XXIX. XLI. XLII. LXI öfter, und so dürfte auch der Satz in XVI, 1: De leude sol. 200 culpabilis judicetur, den ich noch in den Text aufgenommen, Codex 1 aber nicht hat, hiernach als späterer Zusatz erscheinen, wie Merkel ihn bezeichnet hat.

entsprechende Summe von Denarien genannt werden (LII. LIII, 3), bei Bussen freilich nur ein einziges Mal (LXIII, 2)1), wo die hohe Summe von 1800 Solidi vielleicht selbst eine gewisse Schwierigkeit machte, wenn sie in Denarien ausgedrückt werden sollte. Und dass wenigstens zur Zeit der Abfassung Solidi und Denarii neben einander in Umlauf waren, zeigt XLIV, 8, wo von der Zahlung von 3 Solidi und 1 Denarius bei der Heirath der Wittwe die Rede ist, und die 3 Solidi aeque pensantes sein und öffentlich gewogen und gut befunden werden sollen: es entspricht dem sponsare per solidum et denarium, das bei Jungfrauen allgemein vorkam. Auf der andern Seite findet die Ursprünglichkeit der Bussansätze in Denarien eine Bestätigung in dem merkwürdigen Stück einiger Handschriften der Lex welches 'chunnas' überschrieben ist und in dessen Angaben Grimm die deutschen Worte für einen bedeutenden Theil der Zahlen der Bussen in Denarien gefunden hat2): 120. 600. 700. 1400. 1800. 2500. 4000. 8000. 24000. 32000; er zeigt, wie künstlich die letzten hohen Zahlen ausgedrückt sind, und es begreift sich eben hieraus, dass man bis zu 72000 (= 1800 Solidi) in dem einen oben angeführten Fall nicht reichte. Die deutschen in unseren Texten auch vielfach verdorbenen Namen werden dann lateinisch nur durch die entsprechende Zahl der Solidi erklärt. Wenn übrigens andere in den chunnas eine Art Rechnungsmünze gesehen haben, so ist das eine durch nichts begründete Annahme, die am wenigsten heutzutage noch vorgebracht werden sollte 3).

ered exhiana and erecine also dois offe well-old new usada-same, rods unlik neurons

<sup>1)</sup> Denn XVII, 5 die 9 solidi wegen medicaturas mag ich so nicht anschlagen.

<sup>2)</sup> Einleitung zu Merkel's Ausgabe p. xv ff.

<sup>3)</sup> Wilda p. 339 sagt nur: er halte diese Uebersicht für einen Versuch die alte Rechnungsweise, er meint die nach Denarien, auf das neugeordnete Bussystem anzuwenden; Müller, Münzgeschichte I p. 274, dagegen: 'Die Chunnen waren also nur Nennwerthe, Rechnungseinheiten, worauf die Germanen wahrscheinlich in späteren Zeiten die verschiedenen Münzsorten, die der Verkehr und der Krieg ihnen zuführte, zu berechnen pflegten'; er fährt dann mit Wilda's Worten fort und citiert daneben Pétigny, der, Revue numismatique 1854. p. 397, an sich richtig in den chunnas nur die hunderte von Denarien sieht, aber doch auch irrthümlich hinzusetzt, die Deutschen hätten nach Münzen gerechnet qu'ils groupaient par centaines ou chunnas. Sie gruppierten und rechneten nicht

Die Rechnung von 40 Denarien auf den Solidus ist übrigens den Franken eigenthümlich; sie hat auch in den römischen Verhältnissen die sie in Gallien zur Zeit ihrer Niederlassung herrschend fanden keine bestimmte Anknüpfung 1). Dagegen ist der Solidus die Goldmünze welche damals und später im römischen Reich geprägt worden ist. Darüber dass ursprünglich nicht etwa eine beliebig angenommene Rechnungsmünze unter dem Worte verstanden werde, wie noch Wilda wollte<sup>2</sup>), kann gar kein Zweifel sein. Nur darüber wird gestritten, ob die fränkischen Könige gleich anfangs selbst gemünzt oder sich eine Zeitlang mit römischen Stücken beholfen haben 3). Seit Theudebert

in einem Broch: ausgedricht werden konnte durch durch Britzen nier der

anders so als wenn es eben wirklich hunderte von Denarien zu zahlen galt. Auch steht nicht, wie er sagt, zu Anfang: qu'un chunna vaut deux sous et demi; sondern 120 seien gleich 3 Solidi.

- 1) Auf Soetbeer's Ansicht, die er vorläufig kaum angedeutet hat, Forschungen I p. 279 n., dass die Eintheilung des Solidus in 40 Denarien bei den Salischen Franken aus dem damaligen factischen Münzfuss der siliqua auri abzuleiten sei, mag ich hier nur hinweisen. Grote p. 801 hält sie für Halbsiliquen, deren es 48 sein sollten; die Herabsetzung auf 40 habe ihren Grund gehabt in einer Veränderung des Gold-Courses gegen Silber, vielleicht auch (p. 804) gegen Kupfer. o B Dany thi make this wasters to be the but
- 2) a. a. O. p. 337: 'Die ganze Rechnung nach Solidis muss man sich erst eingeführt denken, um eine gewisse Uebereinstimmung in der Rechnungsweise herbeizuführen'. Doch erkennt er an, dass sie bei den Salfranken in Gold ausgeprägt waren. - Auf die Ansicht Soetbeer's, a. a. O. p. 214 ff., dass der Solidus nur an die Stelle eines altdeutschen Schilling als Busseinheit und zwar in Vieh, regelmässig des Werthes einer Kuh, getreten, gehe ich hier nicht ein. Fast noch weiter geht Grote p. 834 ff., der unter dem Solidus in den Gesetzen häufig nur, wie er sich ausdrückt, ein Straf-Simplum verstehen will, gar keine Münze. Dem kann ich so in keiner Weise beipflichten.
- 3) Jenes hat namentlich Lenormant darzuthun gesucht, in den Lettres sur les plus anciens monuments numismatiques de la serie Mérovingienne, in der Revue numismatique 1848. 1849. 1853. Vgl. Pétigny ebend. 1851. Müller p. 77 ff. Die meisten Neueren stimmen jenen bei; Fillon, Lettres sur quelques monnaies Françaises inédites p. 21 ff. Robert, Considerations sur la monnaie à l'époque Romane p. 7. Barthélemy, Nouveau Manuel de numismatique du moyen âge p. 4. Ueber ältere Kupfermünzen s. namentlich Longpérier in der Notice

und Childebert I. sind solche auch mit dem Namen der Könige erhalten. Anfang wurden, soviel erhellt, nach römischer Weise 72 auf das Pfund Gold, später dagegen, nach einer Veränderung die zuerst im südlichen Gallien aufgekommen zu sein scheint, 84 geschlagen 1). Häufiger aber als die Ausprägung ganzer Solidi ist die von Dritteln, trientes oder tremisses, gewesen.

Der triens kommt auch schon in der Lex Salica vor (IV, 1)2), und diese Eintheilung des Solidus ist eine allgemeine, gleich mit demselben aus den älteren Verhältnissen übernommene. Sie passt, wie auf der Hand liegt, sehr wenig zu der Rechnung nach Denarien, da in diesen der Werth nur in einem Bruch ausgedrückt werden konnte, oder durch Zulegen oder Abziehen dieser ausgeglichen werden musste; wie denn in der angegebenen Stelle der halbe Triens zu 7 Denarien gerechnet wird, ein Bussatz der übrigens hier die Berechnung von dem Solidus aus als die ältere erscheinen lässt.

des monnaies Françaises composant la collection de M. J. Rousseau p. 23 ff., über einige merkwürdige Uebergangsmünzen Macaré, Zweede Verhandeling over de bij Domburg gevonden munten (Archief uitgegeven door het Zeeuwsch Genootschap der Wetenschappen II. (Middelburg 1856) p. 13 ff. (auch die Kenntnis dieser letzten Schrift verdanke ich Hrn. Dr. Soetbeer).

<sup>1)</sup> Guérard, Irminon p. 116, dem ich Verf. G. II, p. 553 gefolgt bin, nimmt nur eine (allmähliche) Verschlechterung der bei den Franken geschlagenen Solidi im Unterschied von den Römern an. Und ähnlich Fossati in der Abhandlung de ratione nummorum ponderum et mensurarum in Galliis sub primae et secundae stirpis regibus, Memorie della reale accademia di Torino, Serie 2. T. V, p. 64 ff., der der Ansicht ist, das Minus welches die fränkischen Stücke enthielten sei Gewinn theils des Monetarius theils dessen der das Geld hergab gewesen. Dagegen hat einen bestimmten Uebergang von 72 Solidi zu 84 auf das Pfund im 6ten Jahrhundert Duchalais, Revue numism. 1840. p. 261 ff., wahrscheinlich gemacht, und ihm sind die meisten beigetreten; s. Lenormant ebend. p. 306 ff. 321 ff. Müller p. 285 ff. und Th. Mommsen, Jahrb. d. gem. Rechts III, 3, p. 455, dessen Annahme einer fränkischen Interpolation in einer Stelle des Cod. Theod. mir freilich durch die Ausführung von Soetbeer, a. a. O. p. 292 ff., beseitigt scheint. Vgl. auch Grote p. 811 ff.

<sup>2)</sup> Nur in einem späteren Zusatz, Merkel p. 86 N. 309, findet sich die Bestimmung: triente uno componat, quod est tertia pars solidi, id est 13 dinarii et tertia doubline a new a manufacturing of the property of the pars unius dinarii.

Eine sehr auffallende Erscheinung in der fränkischen Münzgeschichte ist die grosse Seltenheit der Merovingischen Denarien 1): sie geht so weit, dass man bezweifelt hat, ob überall in der älteren Zeit solche geschlagen worden sind. Und das hat man denn auf verschiedene Weise zu erklären gesucht, entweder dadurch dass im Kleinverkehr wenig oder gar kein Geld gebraucht, sondern in altgermanischer Weise anderes als Zahlung gegeben sei 2) — wogegen man aber, abgesehen von vielen andern Bedenken, einwenden muss, dass gerade das Bedürfnis kleiner Werthzeichen am meisten hervortreten musste, da, was sonst bei Zahlungen wohl benutzt ward, Rinder, Kühe und anderes Vieh, doch nur etwas grössere Werthe ersetzen konnte —, oder so dass noch römische Münzen, und zwar dann weniger gute vollwichtige Silberdenarien als jene schlechten Billon- und Kupferstücke, die in der späteren Zeit des Kaiserthums aufkamen, sich im Umlauf befanden, die nachzuprägen man wenig oder keinen Anlass fand 3).

Gold war jedenfalls die eigentlich gesetzliche Währung: daneben hatte man hauptsächlich nur Scheidemunze. Eben diese ist früh, vor oder bei

<sup>1)</sup> Pétigny in der Revue numism. 1854. p. 375: on ne possède guère plus de 300 exemplaires des monnaies d'argent de la première race, tandis que plus de mille variétés des triens de la même époque sont arrivées jusqu'à nous. Auf einen Umstand, der darauf allerdings Einfluss haben konnte, mache ich noch nachher aufmerksam. Kleinere fränkische Silbermünzen sind besonders in neuerer Zeit bekannt geworden; solche beschreiben z. B. Thomas in der unten (p. 232 n. 2) angeführten Schrift (er bält sie für ½ Denar u. s. w.) und Macaré a. a. O. p. 50 ff. (als ½ Denarien oder Obolen). Vgl. auch Longpérier, Collection Rousseau p. 96. Revue 1855. p. 67 ff.

<sup>2)</sup> Robert a. a. O. p. 17 ff.

<sup>3)</sup> Pétigny a. a. O. p. 383. — Damit stimmt für Gallien Thomas p. 37 ff. überein. Er und eben so Cartier d. j., Revue 1855. p. 267, nehmen an, dass zweierlei Denarien im fränkischen Reich in Geltung gewesen und man sich deshalb an Gold als Einheit gehalten habe. — Grote p. 803 äussert die Vermuthung, dass man sich unter dem Denarius der Lex Salica weniger eine Silbermünze als eine Rechnungsmünze, den Inbegriff einer Anzahl Kupfermünzen, zu denken habe. Dagegen spricht schon XLIV, 8; ebenso der Gebrauch des Denarius bei Freilassungen, den jener selbst p. 800 anführt.

der Abfassung der Lex Salica, so taxiert worden dass 40 Stücke von gewissem gleichem Werth im Verkehr auf einen Solidus gehen sollten. Grössere Zahlungen aber werden, wenn nicht in Werthsachen, eben nur in Gold gemacht sein 1). Erst in der späteren Zeit der Merovinger scheint man häufiger Silber gemünzt zu haben 2), Denarien zum wahren Werth, d. h. nach einem Verhältnis wie damals ungefähr Gold und Silber zu einander standen 3).

Das spätere Hervortreten des Silbers an die Stelle des Goldes hat ein Analogon in dem was wir über den Schmuck des germanischen Alterthums wissen: auch hier überwiegt lange Gold, und erst später tritt Silber in bedeutenderen Mengen hervor. Ob diese Veränderung auch in der Zeit mit dem Uebergang aus einer Währung in die andere im Frankenreich zusammenfällt, wird freilich dahingestellt bleiben müssen; aber sie kann jedenfalls dienen diese zu erläutern.

Nach einer älteren Ansicht freilich hat es im Frankenreich neben dem Goldsolidus von jeher einen Silbersolidus gegeben, dessen die Ripuarischen

<sup>1)</sup> Gewiss wurde das Gold oft gewogen; doch scheint mir Grote zu viel zu behaupten p. 818: 'Es sind die Münzen jener Zeit, sowohl goldene als silberne, nur als Scheidemünze zu betrachten; das eigentliche grobe Courant bestand in Gold- und Silber-Barren, die pfundweise und bis zur Siliqua herab gewogen wurden'. Höchstens kann man sagen, dass die einzelnen Stücke nachgewogen wurden (Lex Sal. XLIV, 8) und bei grösseren Zahlungen grössere Massen zusammen.

<sup>2</sup> Merkwürdig dass die Stücke häufig die Namen von mächtigen Grossen trugen, die sich das Recht angeeignet zu haben scheinen; s. Longpérier, Collection Rousseau p. 38, 47, 53, 56, 76 ff. Revue 1858, p. 203, 331, 406. Vgl. Müller p. 140 ff. 217 ff.

<sup>3)</sup> Guérard ermittelt nach dem Durchschnittsgewicht erhaltener Münzen ein Verhältnis von 1:121/5, Müller, der annimmt, dass bei der Silberprägung ein schwereres Pfund als bei der Goldmünze angewandt sei, von 1: 144/9; das Edict. Pist. Karl d. K. 864 c. 24, Leges I, p. 494, setzte es auf 1: 12. Schwankend, von c. 1:9 - 1:12, war es unter den römischen Kaisern; Grote p. 796; und es ist nicht wahrscheinlich, dass Gold in der Zwischenzeit wesentlich theurer ward, Silber wohlfeiler. - Gegen Guérard's Annahme, dass unter den Merovingern 300 Denarien auf ein Pfund Silber geprägt wurden, erklärt sich Grote p. 822.

MÜNZVERHÄLTNISSE IN D. ÄLTEREN RECHTSBÜCHERN DES FRÄNK. REICHS. 231

Franken und andere deutsche Stämme sich bedienten 1), und der 12 Denarien galt: dieser liege den Bussansätzen in der Lex Ribuaria und anderen deutschen Rechtsbüchern zu Grunde.

Wenn wir von den Münzverhältnissen dieser Leges handeln wollen, ist es eben diese Frage auf die es vor allem ankommt.

Während deutsche Forscher<sup>2</sup>) die Sache so verstanden, dass das grosse Geld bei den verschiedenen Stämmen doch im wesentlichen dasselbe gewesen und nur die kleine Münze, die Denarien, verschieden, so dass bald mehr bald weniger von diesen auf einen Solidus gegangen, den man manchmal ausgeprägt, manchmal nur als Rechnungsmünze gehabt habe, eine Annahme die dann auf wirklich vorhandene Münzen gar keine Rücksicht nimmt, hat Guérard, unter genauer Prüfung namentlich auch der ihm vorliegenden Resultate numismatischer Studien, darzuthun gesucht, dass es in älterer Zeit bei den Franken überall nur einen Solidus, den in Gold ausgeprägten, und ebenso nur eine Art Denarien, deren eben 40 auf jenen gerechnet wurden, gegeben habe; ein Solidus zu 12 Denarien sei niemals geprägt, aber auch als Rechnungsmünze erst in späterer Karolingischer Zeit aufgekommen und dann an die Stelle jenes älteren gesetzt. Diese Ansicht, die manche Schwierigkeiten entfernt und sich durch ihre Einfachheit empfiehlt, hat bei vielen Zustimmung, aber in neuerer Zeit auch lebhaften Widerspruch gefunden. Darüber freilich herrscht jetzt kein Zweifel, dass Silbersolidi niemals geschlagen worden sind 3); aber als Rechnungsmünze glaubt man sie bei den Deutschen Stämmen auch in älterer Zeit behaupten zu müssen: die allgemeine Verbreitung dieser in der Zeit Pippins, wird wohl hinzugefügt, sei daraus zu erklären, dass das Austrasische Haus die in seiner Heimath übliche Rechnung und das hier ausschliesslich coursierende Silbergeld an die Stelle der Merovingischen Goldwährung gesetzt; die Veränderung habe also auch eine unmittelbar politische Bedeutung.

Es ist namentlich Pétigny, der sich durch Arbeiten über die Geschichte, die Rechtsbücher und die Numismatik der Merovingischen Zeit unzweifelhastes

<sup>1)</sup> So namentlich Leblanc, Traité historique des monnoyes de France p. 88. 95.

<sup>2)</sup> Wiarda, Gesch. des Sal. Gesetzes p. 296. Wilda, Strafrecht p. 337.

<sup>3)</sup> Vgl. Müller I, p. 263 ff.

Verdienst und ein Anrecht auf Beachtung seiner Ansichten erworben hat, der diese Auffassung, die er früher schon ausgesprochen hatte (Revue numismatique 1837. p. 203 ff.), in einem besonderen Aufsatz weiter zu begründen bemüht gewesen ist (Etudes sur le monnoyage des temps Mérovingiens, a. a. O. 1854. p. 373 ff.). Ihm ist Müller (Deutsche Münzgeschichte I, p. 237 ff.) im wesentlichen beigetreten, und auch andere haben an dieser Ansicht festgehalten oder sind zu ihr zurückgekehrt 1). Eine Schrift aber von Thomas<sup>2</sup>), die sich sowohl gegen Guérard wie gegen Pétigny wendet, ist in Deutschland wenig beachtet und auch mir erst nach Vollendung dieser Abhandlung bekannt geworden; bei manchen treffenden Bemerkungen die sie enthält, erledigt sie die Sache keineswegs vollständig und in allem befriedigend.

Im allgemeinen muss es nun schon als in hohem Grade unwahrscheinlich gelten, dass ein Volk eine blosse Rechnungsmünze, wie es der Solidus zu

displace make the district owner has the party merges profitation but anistitude

<sup>1)</sup> Roth, Ueber die Entstehung der Lex Bajuvariorum p. 64, der sagt: 'Dass die Bayern und Alemannen nach dem Silbersolidus von 12 Denarien rechneten, unterliegt keinem Zweisel'. Grote, Münzstudien I, p. 142 ff. hat auch im wesentlichen noch diese Auffassung, sie dann aber in der späteren Abhandlung erheblich modificiert. Ein Aufsatz aber von Schreiber in der Zeitschrift für D. Culturgeschichte 1859. p. 154, giebt nur die Ansichten von Pétigny wieder, ohne ihn irgendwie zu nennen.

<sup>2)</sup> Description de cinq monnaies franques inédites, trouvées dans le cimetière mérovingien d'Envermeu, précédée de considerations historiques sur les systèmes monétaires en usage chez les Franks, par E. Thomas. Rouen 1854. 8. Vorher abgedruckt in Cochet, la Normandie souterraine, erste Auflage. In die 2. Auflage, welche sich auf unserer Bibliothek befindet, ist diese Abhandlung nicht wieder aufgenommen; s. daselbst p. 351 n. Mir ist der Einzeldruck durch die Güte des Hrn. Dr. Soetbeer mitgetheilt, und ich habe nachträglich auf die Ansichten des Verfassers im einzelnen näher Rücksicht genommen. Auch Müller p. 251 n. kannte sie nur aus der Erwiederung von Pétigny. - Merkel in seiner so gelehrten Ausgabe der Lex Bajuvariorum sind die hier gepflogenen Verhandlungen über einzelne Titel derselben ganz unbekannt geblieben. - In Frankreich haben übrigens Pétigny's Ansichten auch sonst Widerspruch ge-funden; s. unten.

12 Denarien auch nach Pétigny war, gleich anfangs zu der Grundlage seines Geldwesens gemacht habe 1): zu solchen kommt man bei späteren Umbildungen älterer Verhältnisse; man geht nicht von ihnen aus. Aber die Sache bedarf einer genaueren Erörterung mit Rücksicht auf die verschiedenen Rechtsbücher.

Zunächst in der Lex Ribuaria finden sich in den bisherigen Ausgaben zwei Stellen, auf welche sich Pétigny mit älteren Forschern beruft. Tit. XXIII: tremissem, id est quatuor denarios, componat, und XXXVI, 12: Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim denarios, sicut antiquitus est constitutum. Da der Tremissis eben der dritte Theil des Solidus war, so scheinen beide Stellen übereinstimmend einen Solidus von 12 Denarien zu erweisen.

Aber Guérard hat bemerkt, dass die Worte: id est 4 denarios, in drei der ältesten Pariser Handschriften der Lex ganz fehlen, und führt ausserdem schon eine Mittheilung von Pertz an, nach welcher von den näher untersuchten Codices der von ihm sogenannten Merovingischen Recension einer die Worte nicht hat, ein anderer nur von anderer Hand hinzugefügt; wie derselbe mich benachrichtigt hat, sind es Vindob. 211 und Monacensis. Hiernach lässt sich sicher nicht zweifeln, dass wir hier einen späteren Zusatz vor uns haben, und dies um so weniger, da sonst eine solche Bestimmung nach Denarien, wie in der Lex Salica, sich in der Ribuaria nirgends findet; es ist kaum zu begreifen, dass Pétigny, der die ähnlichen Einwendungen bei Stellen der Lex Alamannorum berücksichtigt, hieran vorübergeht, als wenn es von gar keiner Bedeutung wäre <sup>2</sup>).

Etwas anders steht die Sache bei der zweiten Stelle. Guérard (p. 130) hat gemeint, sie durch Interpretation beseitigen, ja sogar für seine Ansicht verwenden zu können. Er meint, die angeführten Worte wollten nur sagen: Wenn man mit Silber bezahle, so sei der Solidus zu 12 Denarien gerechnet (le sou ne comptera que pour 12 deniers); dass man den Fall besonders

<sup>1)</sup> Vgl. die Bemerkungen von Robert a. a. O. p. 13.

<sup>2)</sup> Müller referiert wenigstens, nach Walter's Zeugnis, in d. D. St. und R. G., den Einwand, p. 244 n., ohne ihm aber auf den Text Einfluss zu gestatten.

vorsehe dass einer in Silber zahle, sei ein Beweis dass es regelmässig in Gold geschehen; im Gegensatz gegen die Goldmünzen, die sich in gewöhnlichem Gebrauch gefunden, sei jene Zahlung in Silber hervorgehoben. Aber auch wenn man diese Erklärung gelten lassen wollte, würde sie ja offenbar nicht blos die Existenz von Solidi zu 12 Denarien zugeben, wenn auch nicht als allgemein und regelmässig geltende, sie würde selbst als ein Argument für wirkliche Ausprägung derselben gebraucht werden können, da Guérard's Auslegung: bei Zahlung in Silber soll der Solidus zu 12 Denarien gerechnet, genommen werden, gewiss nur dann einen Sinn hätte, wenn es einen wirklichen Silbersolidus gegeben. Es steht aber zunächst umgekehrt: 12 Denarien sollen für einen Solidus gelten, so dass es jedenfalls die Denarien sind in denen die Silberzahlung erfolgt 1). Dann aber handelt es sich hier, wenn man den Zusammenhang ansieht, nicht von einem Gegensatz gegen Zahlung in Gold, sondern in Naturalien, Vieh u. s. w. (11: Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutum videntem et sanum pro duobus solidis tribuat u. s. w.). Wäre die Stelle also ursprünglich, so würde sie allerdings das Rechnen nach Solidi von 12 Denarien beweisen, umsomehr da von Gold und Goldsolidi gar nicht die Rede ist.

Man muss aber sicherlich Guérard Recht geben, dass eine solche Annahme uns in die grössten Schwierigkeiten verwickeln würde<sup>2</sup>). Die

<sup>1)</sup> Vgl. Thomas p. 16, der an sich auch ganz richtig sagt: Il (ce texte) n'implique ni l'emploi général ni l'emploi exceptionnel d'un sol d'argent comme monnaie de compte ou comme monnaie réelle, mais seulement la conversion en douze deniers d'argent du sol dénommé dans les articles précédents du même titre, sans aucune désignation particulière. Die Annahme, p. 18, dass Alamannen und Baiern dasselbe Münzsystem haben wie die Ripuarier, von der er als einer allgemein anerkannten ausgeht, ist mit nichten, wie sich zeigen wird, begründet: das Gewicht, das er gerade auf diese Stelle der Lex Rib. legt, p. 25, jedenfalls nicht berechtigt. Ist sie alt, wird freilich seine Auslegung ganz am Platze sein, aber sie darf sich nicht auf dies Zeugnis vornemlich stützen.

<sup>2)</sup> Vgl. Wilda, Strafrecht p. 337, der dies mit Recht als unmöglich bezeichnet; auch Thomas p. 12 ff. Was Pétigny, namentlich Revue 1855. p. 80, dagegen geltend macht, die Salier hätten um der höheren Culturverhältnisse in Gallien

Bussen des Ripuarischen Gesetzes stimmen regelmässig mit denen der Lex Salica überein oder sind doch nahezu dieselben. Wie sollte das möglich sein, wenn dabei eine Differenz des Münzfusses in dem Verhältnis von 10 zu 3 stattfände, in Wahrheit also bei denselben Zahlen die Salische Busse mehr als 3mal höher wäre als die Ripuarische? Der advena Francus hat nach der Lex Ribuaria (XXXVI) ein Wergeld von 200 Solidi, wie der Ripuarier selbst; unter jenem kann hauptsächlich nur der Salier verstanden sein; und dieser sollte in der Fremde, bei dem Nachbarstamme eine so viel kleinere Busse empfangen als daheim? Dasselbe gilt von den Preisen der Gegenstände die uns bei den Ripuariern überliefert werden: sie stimmen mit anderen Angaben nur zusammen, wenn wir auch dort Goldsolidi annehmen (Guérard a. a. O.).

Unter diesen Umständen bleibt sicherlich nichts anderes übrig 1), als auch die angeführten Schlussworte des 36. Titels für einen späteren Zusatz zu halten. Sie fehlen allerdings, wie wir nach Guérard's Stillschweigen mit Sicherheit annehmen können, nicht in den von ihm eingesehenen Handschriften; auch in den von Pertz verglichenen sind sie vorhanden. Doch wenigstens Lindenbruch's Text hat sie nicht, und nach einer gefälligen Mittheilung von Pertz stehen XXXVI, 11. 12 im Codex Vindobon. an einer ganz andern Stelle, zwischen LXIV und LXV als eigener Artikel eingeschaltet. Schon dies zeigt wohl, dass es kein so recht sicherer Bestand des Textes war. Die vorhandenen Codices reichen alle nicht über die Karolingische Periode hinauf, und wenn auch mehrere im allgemeinen das Gepräge der früheren Zeit bewahrt haben, so scheint doch in keiner ein ganz ursprüng-

delicate distribution of the first tenter of the first design of the state of the s

und der höheren Preise der Sachen, z.B. des Viehs, willen, die Bussen erhöht, ist an sich wenig zutreffend und passt am wenigsten gerade auf die Zeit der Abfassung der Lex Salica. Und sollten dann in den Rhein- Maas- und Moselgegenden bei den Ripuariern die Verhältnisse wesentlich andere gewesen sein als an der Schelde oder später an der Seine?

<sup>1)</sup> Die Meinung von Cartier d. j., Revue 1855. p. 264, und Grote p. 807 (ähnlich wie früher Wiarda und Wilda; s. p. 231), dass hier andere Denarien gemeint seien, kann ich, wenn ich auch mit der Grundansicht übereinstimme (s. unten), nicht theilen, da diese in den alten Texten eben nicht Denarii heissen. Uebrigens citiert jener die eine Stelle der Lex Rib. für sich als zur Lex Salica gehörig.

licher Text erhalten zu sein. Dass aber Zusätze gerade dieser Art leicht später eingefügt worden, zeigt das Beispiel der Lex Alamannorum. Hier kommt in der Fassung noch eine Uebereinstimmung mit einer Karolingischen Aufzeichnung, wovon später die Rede sein soll, in Betracht.

Anderes das für diese Frage von Wichtigkeit wäre oder überhaupt zu einer weiteren Erörterung Anlass gäbe kommt in der Lex Ribuaria nicht vor 1).

Ich wende mich zu der Lex Alamannorum, wo in Merkel's Ausgabe die verschiedenen Recensionen wohl gesondert vorliegen und auch von Pétigny bereits haben benutzt werden können.

Die Handschriften der jüngsten Recension, und nur diese, haben einen ähnlichen Passus wie jener erste Zusatz zur Lex Ribuaria, VI, 2: Tremissus est tertia pars solidi, et sunt denarii quatuor. Pétigny will nicht gelten lassen, dass der Text, in dem die Worte sich finden, Karolingisch genannt werde, da keine Handschrift eine von Karl angeordnete Recension andeute (p. 345 n.). Ich kann die verschieden beantwortete Frage nach der Art der Entstehung der späteren in manchen Einzelheiten abweichenden Texte der Volksrechte hier gerne zur Seite lassen, da jedenfalls das feststeht, dass ganze Reihen von Codices den angeführten und andere damit zusammenhängende Sätze nicht haben, und zwar alle die welche auch aus andern Gründen als die ältesten anzusehen sind: für einen späteren Zusatz müssen diese Notizen über die Münzen also jedenfalls gelten. Was Anlass gegeben hat sie beizufügen, wird später erhellen.

Wichtiger wäre es, wenn ein anderer Einwand Pétigny's begründet wäre: man fände in anderen Stellen der Lex den evidenten Beweis des Gebrauchs des Solidus von 12 Denarien. Um nur ein Beispiel zu citieren, sagt derselbe, wolle er eine Stelle anführen aus dem Text des Codex Corbionensis, den Merkel als Fragment der ältesten Recension ansieht. Man wäre ihm dankbar gewesen, wenn er andere die er gefunden namhaft gemacht hätte; mir sind bei wiederholter genauer Durchsicht keine aufgestossen. Denn duning the state of the Colored and the State of the Stat

onimine with and office and the filter of the filter of the filter of the filter and the 1) Die Rechtsaufzeichnung für Hamaland, die jetzt sogenannte Lex Chamavorum, ist entschieden Karolingisch; das zeigen auch c. 26. 27, wo 2 Unzen = 40 Solidi Silber vorkommen.

LV, 3 der Lex Hlotharii: Dotis enim legitima 40 solidis constat aut in auro aut in argento aut in mancipia aut quale habet ad dandum, kann hier natürlich nicht in Betracht kommen, da nur davon die Rede ist, dass der Betrag oder Werth von 40 Solidi auch in Silber wie in Knechten oder andern Gegenständen gegeben werden konnte. Mit der Stelle des Codex Corbionensis oder wie Merkel schreibt des Pactus legis Alamannorum hat es aber folgende Bewandtnis. Sie lautet III, 7-10: Si alius altero pro altero pignorat aut forore tollit, si domitum armento retullit, tremisse componat. Si indomitus fuerit, duas sagias conponatur. Si aequus fuerit, solidum unum. Si veltos fuerit, dimedium solidum. Si jumentus fuerit, tremisse. Es ist von der unberechtigten Wegnahme von Rindern und Pferden die Rede, in den ersten Worten offenbar von Rindern, nicht, wie Pétigny sagt, Pferden; das gezähmte Rind ist ein solches das an den Pflug oder Wagen gewöhnt ist. Dies thut übrigens wenig zur Sache. Was Pétigny meint, ist: man begreife, dass man das ungezähmte Thier zum halben Werth des gezähmten geschätzt, nicht dass dies 7mal mehr als jenes gegolten habe: das eine oder andere Resultat, meint er, ergebe sich, je nachdem man den Solidus zu 12 oder 40, also den Tremissis zu 4 oder 13\frac{1}{3} Denarien rechne. Dabei aber geht er von der Voraussetzung aus, dass die Saiga (wofür hier sagia geschrieben) gleich dem Denarius gewesen, wie es in dem vorher angeführten, aber späteren, Karolingischen Capitel heisst: Saiga autem est quarta pars tremissi, hoc est denarius unus. Dass dies aber auch in älterer Zeit gegolten, ist nichts weniger als ausgemacht. In einer von Merkel (p. 132 n.) angeführten Stelle einer allerdings jüngeren Handschrift wird gesagt: Secundum legem Francorum et Alamannorum .... 3 denarios valet saiga, und dem entsprechend steht in der Lex Bajuvariorum IX, 2 (p. 302): una saica id est 3 denarii. Nehmen wir dies mit Merkel auch für die ältere Alamannische Zeit an, so ist in der angegebenen Stelle das Verhältnis das von 6 zu 131. Dem Pflugochs steht die Kuh (jumentum) gleich; das Pferd wird 3mal so hoch geschätzt; der Jagdhund (veltrus) auf die Hälfte von diesem. Allerdings ist dann in der Karolingischen Zeit eine Veränderung, wie bei den Franken mit dem Solidus, bei den Alamannen mit der Saiga vorgegangen. Davon und von der ursprünglichen Bedeutung der Saiga wird aber besser später die Rede sein.

Hier ist zunächst die Lex Bajuvariorum ins Auge zu fassen, deren Münzverhältnisse schon wiederholt Gegenstand näherer Erörterung gewesen sind (namentlich von Roth in seiner Schrift über die Entstehung der Lex und von Merkel bei der neuen Ausgabe), wie sie denn in der That mancherlei Schwierigkeiten darbieten. Es kommt hauptsächlich in Betracht, dass an einigen Stellen Solidi sich finden, die bezeichnet werden als 'auro adpretiati', während anderswo dieser Zusatz nicht steht; wo dies der Fall, meinen Roth und Pétigny, sei an andere, und zwar an Solidi zu 12 Denarien, zu denken. Und dafür glaubt man dann auch wieder in einzelnen Fällen besondere Belege gefunden zu haben.

Es mag zunächst von diesen die Rede sein. In einem Capitel, IV, 30.31 der neuen Ausgabe (III, 14, 2. 3 der ältern), wo von dem Schutz der Reisenden und Pilgrime gehandelt wird, sagt Pétigny, sei für den Raub, die Verwundung oder Gefangenschaft eines solchen eine Busse von 160 Solidi ohne weitern Beisatz, dagegen für den Todschlag von 100 Goldsolidi bestimmt; da es absurd sein würde, den Diebstahl höher zu bestrafen als den Todschlag, so sei klar, dass der Gesetzgeber an der ersten Stelle von Solidi zu 12 Denarien habe sprechen wollen, die keiner besonderen Bezeichnung bedurft hätten. Allein so steht die Sache nun doch wieder nicht. Die Stelle lautet: Si aliquis tam praesumptiosus fuerit et peregrinum nocere voluerit et fecerit aut dispoliaverit vel lederit vel plagaverit aut ipsum ligaverit vel vendiderit aut occiderit, et exinde probatus fuerit: 160 solidos in fisco cogatur exsolvere, et peregrino, si viventem reliquid, omnia injuria, quod fecit ei vel quod tulit dupliciter conponat, sicut solet unum de infra provincia conponere. Si autem eum occiderit, 100 solidos auro adpretiatos cogatur exsolvere; si parentes desunt, fiscus accipiat etc. Der Gegensatz ist also gar nicht Busse von 160 Solidi bei Verletzungen verschiedener Art, von 100 Goldsolidi bei Todschlag; sondern die 160 sollen in beiden Fällen an den Fiscus gezahlt werden, ausserdem bei allen Verletzungen das Doppelte der Busse das sonst auf das Verbrechen stand, bei Todschlag ein Wergeld von 100 Solidi, das, im Fall keine Verwandten vorhanden sind, ebenfalls an den Fiscus fällt, aber natürlich aus einem ganz anderen Rechtsgrunde als jene 160. Und in dem allgemeinen Zusammenhang der Stelle liegt also kein Grund, die einen Solidi

372 - 38200 V3 - 5000 V - 328752 -

für verschieden zu halten von den andern. Später auf diese Einwendungen aufmerksam gemacht 1), lässt Pétigny wohl einen Theil seiner Behauptung fallen, legt nun aber besonderes Gewicht auf das Wergeld des peregrinus. Dasselbe ist früher von Roth geschehen (a. a. O. p. 64), der meint, gerade diese Stelle zeige, dass unter den solidi auro adpretiati wirklich Goldwährung im Gegensatz gegen Silbersolidi, die anderswo gölten, gemeint sei: das Wergeld des peregrinus betrage nach IV, 31 100 solcher Solidi; dies sei beiläufig das Doppelte von 160 Silbersolidi, dem Wergeld des gewöhnlichen Freien, und da andere Vergehen gegen jenen doppelt gebüsst werden sollten, so sei auch hier eine Verdoppelung des Wergeldes das Natürliche, nur 100 solcher Solidi, wie der Freie 160 hatte, jedenfalls viel zu wenig. Aber keineswegs stieg das Wergeld immer in demselben Verhältnis wie andere Bussen. Und wenn auch nicht zu leugnen ist, dass 100 hier gering erscheint, so ist doch zu bedenken, dass zu diesen die Busse von 160 Solidi an den Fiscus hinzukam, und dass auch noch einer weiteren von 80 erwähnt wird, allerdings in einer nicht recht verständlichen Weise. Die ganze Stelle ist jedenfalls in ihren Bestimmungen zu singulär, als dass aus ihr ein erheblicher Einwand entnommen werden könnte<sup>2</sup>).

Pétigny macht in ähnlicher Weise geltend, dass nach I, 9 (alte Ausgabe I, 10, 2) der Todschlag des Presbyter mit 300, des Diaconus mit 200 Goldsolidi gebüsst werden musste, während das Wergeld des Freien 160 Solidi betrug: das Verhältnis sei zu gering, wenn man nicht in dem letztern Fall Silbersolidi annehme, da bei anderen Vergehen das Dreifache der gewöhnlichen Busse verlangt werde. Dem ist zu erwiedern, dass umgekehrt

eigeneigh den ditt-ici ange terminologium von geborning vin her bin in her in endeilmen eigen der alle der alle

<sup>1)</sup> Thomas a. a. O. p. 24 n. 1, der die Sache kurz berührt, aber im wesentlichen richtig auffasst.

<sup>2)</sup> Es heisst zuletzt: De suis rebus, si dux illi concesserit aliquid habere, conponat [cum] 80 solidos. Namentlich die Worte: s. d. i. c. machen Schwierigkeit,
da man nicht sieht, wie sie auf den Todschläger, von dessen besonderem Verhältnis zum Herzog keine Rede ist, passen; auf den peregrinus können sie
aber nach dem Zusammenhang nicht bezogen werden. Und auch was das 'de
suis rebus' bedeutet, ist mir nicht klar; es scheint einen Gegensatz vorauszusetzen, der nicht angegeben ist.

bei Pétigny's Rechnung ein offenbar zu hoher Betrag sich ergiebt1), mehr als das Sechsfache, während andere Rechtsbücher doch auch hier nur das Dreifache kennen (vgl. D. Verfassungsgeschichte II, p. 234): wenn man die Wahl hat zwischen dem einen oder andern, muss ich mich eher für das geringere als umgekehrt entscheiden. Es kommt auch zu diesen Summen noch der Fredus von 40 (oder nach anderer Lesart 60) Solidi hinzu, und es sind also im ganzen 340, resp. 2402). Roth (p. 64) findet auch gerade umgekehrt und mit Recht, nach seiner Ansicht von der Verschiedenheit der Solidi, es auffallend, dass der Presbyter beinahe ein höheres Wergeld als der Herzog, der Diaconus ein höheres als ursprünglich der Agilolfinger hatte, macht daraus aber nicht den richtigen Schluss, dass die 300 Solidi des Presbyter dieselben seien als die 900 des Herzogs u.s. w. Und ebenso ist das Verhältnis, das sich nach unserer Annahme ergiebt, viel weniger auffallend, als wenn der freie Baier nur ein Wergeld von 160 Silbersolidi neben dem Salier zu 200 Goldsolidi, d. h. noch nicht ein Viertel des letzteren, gehabt hätte.

Es sind aber einige andere Stellen zu erwähnen, die Pétigny übergeht 3), die aber auf seinem Standpunkte wohl geltend gemacht werden könnten oder sonst zu Zweifeln Anlass gegeben haben.

terring a marcial in annihilation Alleise gultnind, does week-variety-

<sup>1)</sup> Wenn er an einer andern Stelle, Revue historique de droit II, p. 337, diese 100 Goldsolidi zu 2400 Denarien berechnet, so scheint das einfach ein Irrthum zu sein. ni lugan nam amont , mainen na lua einthiota i sais inpusted ibilota

<sup>2)</sup> Eine andere Erklärung, die ich früher vorschlug, V. G. a. a. O., es möchte neben jenen Summen, die an die Kirche gezahlt werden sollten, noch das eigentliche Wergeld an die Verwandten vorgekommen sein, ist mit den Worten nicht wohl vereinbar, und hat ausserdem gegen sich, dass auch nach der Lex Alam. das dreifache Wergeld an die Kirche oder den Bischof gezahlt ward.

<sup>3)</sup> In dem zweiten Aufsatz, Revue numism. 1855. p. 78, beruft er sich auch auf die Vergleichung von I, 4 mit I, 7, die ihm Thomas entgegengestellt: dort wird die Verleitung eines Sklaven der Kirche mit 15 (Merkel: 12) Goldsolidi, hier die Verletzung des Asyls der Kirche bei Verfolgung eines flüchtigen Knechts mit 2 × 40 Solidi für Busse und Fredus bestraft: die Differenz wäre exorbitant, wenn nicht verschiedene Solidi angenommen würden. Aber die Fälle haben ja gar nichts mit einander zu thun. dei nodesingun dibilit abbit ustellis

So ist einmal die Vergleichung von X, 1 und I, 6 nicht ohne Bedeutung. In der ersten Stelle ist die Rede von dem Niederbrennen eines Hauses; nachdem bestimmt ist, dass der Thäter omnia aedificia conponat atque restituat et quicquid ibi arserit restituat unaquaeque subjectalia, ausserdem auch für die Personen die da gewesen Busse zu zahlen habe, wird noch hinzugefügt: Tunc domus culmen cum 40 solidis conponat. Von demselben Verbrechen bei Gütern der Kirche handelt I, 6, und hier heisst es: conponat hoc secundum legem. Id est imprimis donet 40 solidos auro adpretiatos propter praesumptionem, quare talia ausus fuit facere. Postea omnem culmen, quod in illo incendio cecidit, cum 24 solidis conponat, et quicquid ibi arserit, omnia similia restituat; und dazu die Busse für die Personen. Merkel sieht in den Worten 'secundum legem' eine directe Hinweisung auf die angeführte Stelle X, 1; dann könnte man annehmen 1), die 24 solidi auro adpretiati in I, 6 entsprächen den 40 dort. Dabei wäre dann aber doch auffallend, dass die I, 6 nach dem 'id est' gleich zu Anfang stehende Bestimmung über einen wie Merkel sagt vetustus fredus popularis eben nicht in der angeführten Lex X, 1 enthalten ist; auch scheint bei der Busse für das culmen, das Dach, der Unterschied stattzufinden, dass X, 1 bestimmt nur von einem Haus, I, 6 von mehreren spricht, deren jedes mit der angegebenen Busse gesühnt werden soll; endlich aber würde, wenn man an eine Umrechnung denken wollte, wenigstens das Verhältnis von Solidi zu 40 und 12 Denarien kein dem Text entsprechendes Resultat geben. 40 Solidi zu 12 Denarien ergeben 12:40, nicht 24; wollte man aber bei Kirchengut eine Verdoppelung annehmen, so wäre das ja wieder nicht ein componere secundum legem. Auch andern bekannten Werthen von Solidi entspricht jenes Verhältnis nicht.

Eine andere Stelle die in Betracht kommt ist IX, 2, wo von Diebstahl verschiedenen Werths die Rede ist. Hier wird erst ein Werth von 1 Saica (Saiga), dann von 2 Saicae oder 6 Denarien bis zu einem Solidus angenommen. Si duas

edbase no - El masse liquiel eren Alil. El 101 E dilla nera lengil essent entinecità e

committee of an amin's property of the last entradement and the entrance of the saw and the

<sup>1)</sup> Merkel selbst ist nicht dieser Meinung, sondern nahm auch früher nur an, wie er mir schreibt, die 40 solidi auro adpretiati propter praesumptionem in I, 6 seien Reproduction der 40 solidi für das culmen in X, 1.

saicas, hoc est 6 denarios 1), vel amplius usque solidum, quod sunt 3 tremisses etc. Man kann nicht verkennen, dass die Steigerung von 3:6:12 eine sehr angemessene wäre. Doch nöthig ist diese Annahme natürlich nicht, jede andere an sich auch denkbar. Nachher geht es fort mit 3, 5, 12 Solidi. Und dass ein Tremissis jedenfalls mehr ist als 4 Denarien, zeigt XIII, 4: Si quis contra legem porcos ad pignus tulerit, unumquemque cum 2 saicas conponat. Illam ductricem cum tremisse conponat. Sind 2 Saicae = 6 Denarien 2), so muss für die ductrix natürlich eine höhere Summe bestimmt sein. Mit IX, 2 zu vergleichen ist die verwandte Stelle I, 3, wo von Sachen der Kirche gehandelt wird und sich folgende Steigerung findet: 1 Saica, 2, 3 Saicae bis zum Tremissis, dann 4 Tremisses. Wird hier die Saica auch zu 3 Denarien genommen, so ist kein Zweifel, dass von Goldsolidi die Rede sein muss, da 3 Saicae = 9 Denarii schon bedeutend mehr ist als ein Drittel des sogenannten Silbersolidus.

Doch ist die Stelle wenigstens nicht ohne weiteres dafür geltend zu machen, da der ganze Titel von einigen als späterer Zusatz angesehen wird und in diesem Fall es möglich wäre, dass die Saica einen andern Werth als in jener vorher angeführten Stelle habe und wie in dem späteren Text der Lex Alamannorum dem Denarius gleichstehe; was Merkel früher angenommen hat 3). Sie würde auch für die Frage die uns hier beschäftigt nicht viel austragen, weil es gerade dieser Titel ist der besonders häufig von solidi auro adpretiati spricht und man eben in ihm eine andere Rechnung als in der übrigen Lex zu finden glaubt, was dann gerade als ein Argument geltend gemacht wird, um ihn und einige nah verbundene oder verwandte Theile (II. IV, 30. 31) als besondere spätere Zusätze zu betrachten. Und allerdings

<sup>1)</sup> Diese Worte, die in Herolds Ausgabe fehlen, hat man manchmal für späteren Zusatz gehalten; so noch Thomas p. 27; Merkels Ausgabe zeigt, dass sie der ältesten bekannten Fassung angehören.

<sup>2)</sup> Dieselbe Busse findet sich XIII, 9. 10. 14. 15, dagegen XIII, 12 ein medius solidus, was also gewiss etwas anderes ist als 6 Denarien = 3 Saigae.

<sup>3)</sup> Archiv XI, p. 662. Dabei ging er aber von der unerwiesenen, ja für diesen Theil unter allen Umständen höchst unwahrscheinlichen Annahme aus, es handele sich hier um Solidi zu 12 Denarien.

ist es auffallend, dass jener Beisatz 'auro adpretiati' sich nur in Stellen findet, die man auch sonst glaubt Grund zu haben für jünger zu halten als die übrige Lex. Doch geht hier gerade Pétigny einen andern Weg als Roth (und nach diesem Merkel): in einer besonderen Abhandlung, die er diesem Gegenstand gewidmet hat (Revue historique de droit T. II.), rechnet er diese Stücke freilich nicht zu der ersten Abfassung der Lex, lässt sie aber ebenso wenig erst ganz spät, etwa in der Zeit des Karl Martell 1), dem unter Dagobert erweiterten und in der Hauptsache abgeschlossenen Rechtsbuche hinzufügen, sondern sieht sie nur als einen Theil der Zusätze an die jene älteste Redaction eben unter Dagobert erhalten habe. Und dieser Ansicht muss ich jetzt wie früher (V. G. II, p. 85. G. G. A. 1850. St. 35. V. G. III, p. 25 n.) im wesentlichen beipflichten, und meine, dass namentlich die Uebereinstimmung mit der Lex Alamannorum und die Benutzung der Lex Wisigothorum in diesen wie in andern Titeln es in hohem Grade unwahrscheinlich mache, dass die einen zu ganz anderer Zeit als die übrigen abgefasst und der Lex eingean dormal all tele permantel cab and pet ni dave de bigg might fügt seien.

Gerade hier sind dann aber die Münzverhältnisse allerdings von grosser Bedeutung, und während Pétigny auffallender Weise bei dieser Frage gar keine Rücksicht auf dieselben nimmt, sind sie namentlich von Roth und früher auch von Merkel sehr hoch angeschlagen worden. 'Wenn nichts erwiesen wäre, schreibt der letztere einmal (Archiv XI, p. 683), als die Verschiedenheit der Münzsysteme, so wäre das schon Grund genug auf verschiedene Legislationen zu schliessen; denn in dieser Beziehung kann man wohl in einem Gesetzbuch keine Antinomieen statuiren'. Man wird dem im allgemeinen nur vollkommen beistimmen; muss aber hinzufügen, auch die als späterer Zusatz angesehenen Titel bilden in allen unseren Handschriften einen Theil des Gesetzes, und eben deshalb muss es in hohem Grade bedenklich erscheinen, in ihnen einen andern Münzfuss als überhaupt in der Lex anzunehmen. Und dass ein solcher erwiesen, kann in keiner Weise zugestanden werden. Nur eine Verschiedenheit des Ausdrucks zeigt sich, und darauf zunächst hat Roth fortgebaut.

demonth of I - tone wildlines . Laurent Countil below to Larginal muchilus winder

<sup>1)</sup> Wie Merkel zuletzt vorgeschlagen hat, unter Herzog Theudo II.

Um diese Annahme weiter zu prüfen, ist es nöthig das ins Auge zu fassen was wir sonst über die Münzverhältnisse bei den Baiern wissen. Und Merkel selbst hat bereits fleissig alles was bekannt ist gesammelt und in durchaus richtiger Weise verwendet (p. 271 n. 23). Silbersolidi kommen in bairischen Urkunden nicht vor der Zeit Ludwig des Frommen vor; in einer Urkunde (Meichelbeck N. 333) werden sie geradezu als francisci bezeichnet 1). Dagegen finden sich auri solidi schon unter Herzog Otilo (Meichelbeck I', p. 45), und schon hiernach muss es in hohem Grade unwahrscheinlich dünken, dass jene in dem älteren, diese in einem jüngeren Theil des Volksrechts angewandt sein, also hier das gerade entgegengesetzte Verhältnis wie in den Urkunden obwalten sollte2). Eine andere bairische Urkunde (Meichelbeck N. 349) giebt an, dass der solidus de auro 30 Denarien hatte, und Merkel hat nachgewiesen, dass dies die eigenthümlich bairische Rechnung war und dieselbe lange in Gebrauch blieb 3). Da sie mit den fränkischen Verhältnissen nicht stimmt, so haben wir gewiss allen Grund, ihr ein höheres Alter beizulegen und sie auch in der Lex des Stammes als die herrschende zu betrachten.

Die Frage wird nun sein, ob alle Solidi die vorkommen oder nur die als auro adpretiati bezeichneten so gefasst werden sollen. Die Sache steht so, dass in Titel I dieser Zusatz regelmässig da sich findet, wo zuerst in einem Capitel Solidi genannt werden (I, 1. I, 6. I, 9), nachher wo offenbar dieselben gemeint sind, nicht. Doch macht I, 7 davon eine Ausnahme, und im ganzen ausführlichen Titel II, den man stets mit I zusammenstellt, kommen immer nur einfach Solidi vor, während doch gewiss kein Zweifel ist, dass hier überall dieselben verstanden sind wie in I. Und sollten dann die 600 Solidi in II, 3 für seditio contra ducem andere, um ein bedeutendes höher geltende

which and the man the state of the state of

<sup>1)</sup> Dieselbe Bezeichnung kommt in Italien vor; s. Ducange ed. Henschel V, p. 290.

<sup>2)</sup> So sagt auch Merkel: aureis saeculo IX. argentei a Pipino et Karolo introducti opponebantur, und erklärt sich ausdrücklich gegen Roths entgegengesetzte Behauptung, dass die Goldsolidi von den Franken eingeführt seien.

<sup>3)</sup> So heisst es auch in der Stelle, bei Merkel Lex Alam. p. 132 n.: sexies 5 denarii solidum faciunt, 8 solidi libram faciunt; nemlich sind = 1 % Silber zu 240 Denarien.

seiner Familie, III, 1. Diese werden ausdrücklich als das vierfache des Freien bezeichnet, und dem entsprechend ist dies auf 160 angesetzt, IV, 28. Hier findet sich also gewiss dieselbe Münze. Dann kommen die solidi auro adpretiati überhaupt nur noch einmal in dem schon oben erwähnten Capitel IV, 31 vor, und zwar so, dass unmittelbar vorher in demselben Zusammenhang 160 solidi ohne Beisatz genannt werden. Fände sich diese Stelle nicht, so könnte man zur Erklärung der verschiedenen Bezeichnung einfach sagen: in dem ersten Titel ist dreimal am Beginn eines neuen Capitels ausdrücklich auf Goldsolidi hingewiesen, im übrigen Text hat man es ebenso wenig wie im weiteren Verlauf dieser Capitel für nöthig gehalten. IV, 30. 31 erscheinen allerdings, schon durch die besondere Ueberschrift die sie haben, als ein nachträglicher Zusatz: da mochte diese Bezeichnung nicht einmal nöthig er-

scheinen, kam dann aber freilich unpassend an die zweite, nicht an die erste

Stelle da sie erwähnt wurden.

Wenn dem aber auch so ist, so scheint der Umstand, dass überhaupt die Solidi als Goldsolidi hervorgehoben werden, vielleicht doch zu ergeben, dass es andere gab: sonst wäre, kann man sagen, kein Grund gewesen jenen Zusatz zu machen. Doch liesse sich dann schon in Anschlag bringen, dass wir das Alter des Textes der Lex Bajuvariorum überall in seiner jetzigen Gestalt nicht kennen, unsere Handschriften alle nicht über das Ende des 8ten Jahrhunderts hinaufgehen, und ein solcher Zusatz allerdings auch später noch eingefügt werden konnte; es wäre dann geschehen, weil damals im fränkischen Reich regelmässig andere galten und die Abweichung bemerkt werden sollte. Doch halte ich dies selbst nicht für wahrscheinlich. Ich glaube vielmehr, dass der gerade den Baiern eigenthümliche Ausdruck (er findet sich auch Meichelbeck N. 173) 'solidi auro adpretiati' gar nicht einen Gegensatz gegen andere Solidi enthält, sondern nur sagen will: die Zahlung sei in Gold zu so und so viel Solidi angeschlagen, wobei es dann dahingestellt sein mag, ob sie, wenn kein weiterer Beisatz sich findet, auch wirklich in Gold erfolgte — und das ist schon Wilda's Erklärung 1) - oder immer auch in andern

<sup>1)</sup> Strafrecht p. 338; er meint die Bezahlung in Goldschillingen - Silbersolidi
Hist.-Phil. Classe. IX.

Gegenständen gemacht werden konnte, wie es I, 9 heisst: solvat 300 solidos auro adpretiatos; si aurum non habet, donet alia pecunia, mancipia, terra vel quicquid habet. Vgl. eine Urkunde bei Neugart, Cod. dipl. Alaman. I, p. 30: rem accipit in precio adpreciato inter caballo et alio precio soledus 20, und namentlich Meichelbeck N. 593, vom J. 836: unum solidum auro adpretiatum vel in argento aut grano; wo es deutlich ist, dass es nur den Gegenstand bezeichnen soll, in dem der Betrag angeschlagen ist oder entrichtet werden kann 1). Andere Stellen, wo dasselbe in etwas anderer Weise ausgedrückt wird, hat Merkel zur Lex Alamannorum p. 48, zur Lex Bajuvariorum p. 272 zusammengestellt.

Ist diese Auslegung, wie ich nicht zweifle, richtig, so ist in der That die ganze vorhergehende Erörterung ziemlich überflüssig. Es ist dann gar nicht daran zu zweifeln, was doch an sich gewiss auch das Natürliche ist, dass in der ganzen Lex Bajuvariorum überall von denselben Solidis die Rede ist.

Sind aber die Solidi in der Lex überall dieselben, so müssen wenigstens innerhalb desselben Textes auch die Saigae die gleichen sein, also wie es IX, 2 heisst, gleich 3 Denarien 2). Hatte der Solidus 30, so war der Tremissis = 10, und in der Stelle I, 3 ist also der Fortgang 3, dann 6, 9 bis 10 Denarien, dann bis 40 (4 Tremisses); wogegen in der entsprechenden Bestimmung IX, 2 erst von 3, dann gleich von 6 bis zum Solidus die Rede ist. Dass dort die 4 Tremisses hier einem Solidus von 40 Denarien entsprächen, darf nun natürlich auch nicht behauptet werden.

the state of the second formale to the winds and the second of the secon

HERE - FREEL CHARSE FA.

nimmt er als Regel an - habe nicht die Busse erhöhen, sondern nur eine Ehre für den Empfänger sein sollen; ebenso Thomas p. 22; was mir doch bedenklich scheint, obwohl allerdings solche Vorschriften vorkommen, z. B. Lex Alam. Chloth. VIII A: medietatem in auro valente, medietate cum quale pecunia habet solvat; ähnlich LXX, 2: solvat medietatem in auro valente pecuniam, medietate autem quale invenire potuerit pecunia. Das Wort pecunia darf man nicht mit Thomas p. 32 n. allein auf gemünztes Geld beziehen.

<sup>1)</sup> So steht adpretiare XIV, 8: adpreciet illum pecus quid valet, und ebenso Lex mahma Alamanu II, 177,02. 80,01. - 1 gunahland a a bli W modes lei sah han -

<sup>2)</sup> Roth's Annahme p. 65, dass ursprünglich die Saiga dem Denarius gleich war und nachher auf 3 erhöht ward, ist ganz gegen die Zeugnisse wie sie vorliegen,

Noch eine in den Handschriften selbst mannigfach verwirrte Stelle wird sich hiernach richtig auffassen lassen. In den Titeln IV. V. VI der neuen Ausgabe ist von denselben Verbrechen bei Freien, Freigelassenen und Unfreien die Rede; die Busse für die drei in den ersten Paragraphen genannten Verletzungen ist bei jenen 1. 11. 3, bei den letztern 1. 1. 1; bei den Freigelassenen muss es nach der Analogie anderer Fälle 1) (3:2:1) sein: 1.3.11. Die erste und letzte Summe findet sich richtig in den Handschriften, für die zweite (V, 2) schwankt die Lesart 7½. 8½. 9½. 3½ Saigae. Roth (a. a. O.), der 12 Saigae = 12 Denarii auf den Solidus rechnet, hat 9 angenommen; allein das findet sich in keiner einzigen der älteren Handschriften, die alle das 1 haben; Merkel hat 81 in den Text gesetzt2). Das richtige Verhältnis ist aber 7½, und da dies einer der ältesten Codices (Merkel's N. I) hat, dies auch leicht in III, wie die meisten lesen, verdorben werden konnte, so zweisle ich nicht, dass dies als das Ursprüngliche angesehen werden muss. So hergestellt ist die Stelle selbst ein Beweis, dass auch in diesem Theil der Lex Goldsolidi, mit der eigenthümlich bairischen Eintheilung in 10 Saigae (= 30 nun wohl fränkischen Denarien) galten.

Zum Schluss dieser Erörterung freue ich mich angeben zu können, dass Merkel, dem ich brieflich meine Ansicht mitgetheilt, ihr vollständig beigetreten ist, frühere entgegenstehende Bedenken aufgegeben und mich selbst mit weiteren Argumenten für die Richtigkeit dieser Annahme unterstützt hat.

Es schliessen sich aber hier noch andere Fragen an, die zu weiteren Untersuchungen reizen, aber sich schwer mit einiger Sicherheit erledigen lassen: ob der Solidus oder ob die Denarien als den fränkischen gleich angesehen werden müssen, ob jenes eine geprägte Münze war oder nicht; und weiter, was der Ursprung und die Bedeutung der Saiga, ob diese ausgemünzt gewesen oder nur eine Rechnungsart dieser Bezeichnung zu Grunde

eldel) Vgl. Merkel, Archiv XI, p. 655 and a llate de de la lagridad han

<sup>2)</sup> Vgl. seine Bemerkungen Archiv XI, p. 662, die sich hiernach erledigen. — Er hat mir brieflich bemerkt, dass VIII semis (ohne et) vielleicht für 7½ stehen könne, wie in der Stelle p. 132 n. secundus semis = 1½ zu sein scheint; und in der Lex Ribuaria XX, 1. 2. XXIV. LVIII, 9: quinto, tertio, octavo dimidio ohne Zweifel bedeutet 4½. 2½. 7½.

liegt. Ich füge wenigstens einiges hinzu, was sich aus Vergleichung der vorliegenden Nachrichten zu ergeben scheint.

Am einfachsten stände die Sache, wenn es einen bairischen geprägten Solidus gegeben, der gleich 30 fränkischen Denarien war, sich also zu dem Merovingischen Solidus verhielt wie 4:3. Von einem solchen existiert meines Wissens keine Spur; besondere bairische Münzen sind aus dieser Zeit überhaupt nicht nachweisbar. Nur an römische oder spätere italienische liesse sich denken. Da fällt mir auf, dass der in italienischen und mitunter auch in deutschen Urkunden (z.B. Neugart I, p. 426) vorkommende mancosus oder mancusus 1) nach einer Angabe (bei Fumagalli, Cod. dipl. sant' Ambrosiano p. 320) gleich war 2½ späteren fränkischen Silbersoliden, d. h. 30 Denarien. Und ebenso galt der Mancus später bei den Angelsachsen } Pfund = 30 Denarien (Schmid, Gesetze der Angelsachsen 2. Aufl. p. 593). Nun findet sich auch die Bezeichnung solidi mancosi (Carli, Antichità Ital. IV, 1, wiederholt Verf.-G. IV, p. 148 n. Ducange ed. Henschel IV, p. 219), und dass es ursprünglich eine Goldmünze war, lässt der öfter vorkommende Beisatz 'auri' nicht bezweifeln (Ducange a. a. 0.)2). Es ist mir nicht unwahrscheinlich, dass die Baiern sich hieran angeschlossen, den Mancosus auri als Solidus bei ihren Geldverhältnissen zu Grunde gelegt haben. Ob er aber jemals gemünzt, scheint allerdings zweifelhaft 3); vielleicht war es nur ein Gewicht, der aliquote Theil des Pfundes 4). Verhielt er sich zum fränkischen Solidus

<sup>1)</sup> Der Name ist ganz undeutlich (elwa manu cusus?); dass er mit der späteren Mark nichts zu thun hat, wie Ducange anzunehmen scheint, liegt auf der Hand. Ihre Verschiedenheit bei den Angelsachsen bemerkt im Gegensatz gegen ältere Ansichten Schmid a. a. O. p. 593.

<sup>2)</sup> Später kommen allerdings in Italien wie bei den Angelsachsen und anderswo auch m. argenti vor; Ducange a. a. O.

<sup>3)</sup> Dafür könnte man anführen, dass in einer Glosse des Iso mancusa mit aurei und Philippei zusammengestellt werden; Ducange IV, p. 219. Der letzte Name bezeichnete in der späteren Römerzeit jede Münze ohne Unterschied des Metalls; Mommsen p. 782.

<sup>4)</sup> Doch kann es freilich nicht & Pfund Goldes sein, wie es bei den Angelsachsen vorkommt (Schmid a. a. O.), aber wahrscheinlich erst von der Silberrechnung auf Gold übertragen ist.

MÜNZVERHÄLTNISSE IN D. ÄLTEREN RECHTSBÜCHERN DES FRÄNK. REICHS. 249

wirklich wie 4:3, so zum römischen oder langobardischen ungefähr wie 3:21): ob dieses Verhältnis anderweit Bestätigung findet, weiss ich nicht2).

Ich wende mich zur Saiga. Schon der Name zieht die Aufmerksamkeit auf sich <sup>5</sup>). Schilter hat vermuthet, es sei das Deutsche Säge und bezeichne jene römischen Münzen, von denen Tacitus in der Germania c. 5 sagt, dass die Deutschen sie vorzugsweise liebten: pecuniam veterem et din notam, serratos bigatosque <sup>4</sup>), und andere, namentlich J. Grimm, sind dem beigetreten. Auch Pétigny, der aber entschieden Unrecht hat, wenn er

anobasidist partie partie of the West of the West of the second and the second second

<sup>1)</sup> Der langobardische Solidus ist der römische zu 72 auf das Pfund; Capit. Lang., Leges I, p. 192, c. 3: auri libras 10 id est solidos 720; sein Werth in fränkischen Denarien (40 auf den Solidus, der = \frac{1}{84} \mathbb{T}) war 46\frac{2}{7}, wofür man wohl rund 45 annehmen darf; da der Mancosus 30 hat, so ergiebt sich jenes Verhältnis. Es wäre ein doppelter Triens, diese sind aber nach Mommsen p. 779 seit Constantin nicht geschlagen, früher allerdings, p. 776; aber da war das Gewicht ein anderes. — 'Auri solidos novos protestatos ac coloratos pensantes' nennt eine Urkunde, Troya Cod. dipl. V, p. 53, die auch schon im Ducange angeführt ist. Die Münzverhältnisse der Ostgothen, bei denen 24 und 48 ihrer Silbermünzen auf den Solidus zu gehen scheinen, Pinder und Friedländer, Münzen der Ostgothen p. 19, Soetbeer, Forschungen I, p. 284, bieten keinen Anknüpfungspunkt.

<sup>2)</sup> Ueber die Gold- und Münzverhältnisse der Langobarden s. jetzt Soetbeer, Forschungen I, p. 289 ff., der aber des mancosus gar nicht erwähnt und nach dem über die kleineren Münzen so gut wie nichts bekannt ist.

<sup>3)</sup> Er kommt auch, wie schon bemerkt, in den Handschriften in verschiedenen Formen vor, saiga, saica, sagia; vgl. bei Merkel p. 132. 271 n. Stellen aus Urkunden.

<sup>4)</sup> S. Ducange VI, p. 30. Graff, Sprachschatz VI, p. 88, hat saga, sega, und davon getrennt p. 143 saiga. Vgl. aber J. Grimm, D. Grammatik 3. Aufl. I, p. 103: 'der ausdruck saiga entspricht dem lat. serra; serrati numi, die geränderte Geldmünze der Römer, war bei den Germanen beliebt'. Bei Schmeller im Bayer. Wörterbuch finde ich das Wort nicht; nur III, p. 209 'saigen, ersaigen, saigern, ersaigern', von einer verbotenen Procedur die mit Münzen vorgenommen ward. — Soetbeer's Meinung, Forschungen 1, p. 279, saiga könne aus siliqua, silihha, corrumpiert sein, halte ich für ganz unbegründet.

diese Saigae den fränkisch-merovingischen Denarien gleichstellt 1). Dagegen sprechen nicht blos die angeführten Stellen, sondern namentlich auch die Werthverhältnisse der Münzen, welche hier in Betracht gezogen werden müssen. Mommsen bemerkt (Römische Münzgeschichte p. 772. 813. 820. 831), dass es der Neronisch-Diocletianische Denarius war, der im 4. und 5. Jahrhundert bei den freien Germanen das gemeine Silbergeld bildete: der Silberwerth desselben betrug 3\frac{3}{4} Groschen (Mommsen p. 900); im Verhältnis zum Solidus galt er bei den Römern etwas mehr, eine Zeitlang etwa 61 (Ebend. p. 827). Dagegen kann der Werth des Merovingischen Silberdenars nur auf 2-21 Groschen angeschlagen werden (Müller p. 324). Es ist also fast genau jenes Verhältnis von 3:1, das so seine Bestätigung erhält.

Gleichbedeutend mit Saiga scheint der Ausdruck Drachme zu sein, der sich hie und da in deutschen Urkunden findet und dessen sich griechische Schriftsteller zur Bezeichnung des Denarius bedienten (Müller p. 274). Die bekannte Zollurkunde von Raffelstätten aus dem Ende des 9. Jahrh. (Mon. B. XXVIII, 2, p. 204) setzt eine Semidrachma gleich einem Scoti, den Scoti wieder eine mehrfach angezogene Nachricht (Merkel Lex Alam. S. 132 n.) = 11 Denarien<sup>2</sup>), so dass also die Drachme wie die Saiga deren 3 hat<sup>3</sup>). Damit stimmt es dann freilich nicht, dass nach eben dieser Nachricht 4) die Saiga

<sup>1)</sup> Revue 1854. p. 397. Es ist überhaupt unrichtig, wenn er sagt, die Salischen Franken wie alle andern deutschen Stämme hätten nach kleinen Silbermünzen gerechnet, die sie saïgas (sol) genannt; der Name findet sich bei jenen gar nicht.

<sup>2)</sup> Es gingen also 20 Scoti auf den Bairischen Solidus, und ebenso ermittelt Schmid bei den Angelsachsen nach K. Althelbirhts Gesetzen 1 Schilling = 20 scæt, was wohl ohne Zweifel derselbe Name war; wie denn skatts schon bei Ulfila und die entsprechenden Formen im Althochdeutschen, Friesischen und Nordischen sich für denarius oder allgemein für Geld finden; s. Graff VI, p. 557. Soetbeer, Forschungen I, p. 282. 209 n.

<sup>-01 3)</sup> Das Verhältnis wäre: mah dalingalan agine dan en en en en

<sup>4)</sup> Da ich öfter auf sie Bezug genommen, theile ich sie hier vollständig mit:

MÜNZVERHÄLTNISSE IN D. ÄLTEREN RECHTSBÜCHERN DES FRÄNK. REICHS. 251

wohl bei den andern Stämmen 3, bei den Baiern aber 5, die Tremissa 7 Denarien gelten soll 1). Es scheint dies mit einer Veränderung unter Karl in Verbindung gebracht zu werden, von der sonst nichts bekannt ist und auf die ich unten (p. 258) zurückkomme.

Wie dem sein mag, jedenfalls würden wir, da die Saiga ja ursprünglich eben ein Denarius war, zu verschiedenen Denarien gelangen <sup>2</sup>). Wenn Guérard dagegen eingewandt hat <sup>3</sup>), dass sich solche nach den Münzfunden nirgends nachweisen liessen, so ist zu bemerken, dass diese Saigae offenbar nicht im fränkischen Reich geprägt wurden, sondern eben nur in ihrem alten Vorrath in den deutschen Provinzen coursierten <sup>4</sup>), ähnlich wie wir annah-

Secundum legem Francorum et Alamannorum et Saxonum et Duringorum et Linbarinorum (Langobardorum? oder ist an Werinorum zu denken?) 3 denarios valet saiga, 4 denarios tremissa, 4 saige solidum faciunt. Secundum legem Bawariorum secundus semis  $(1\frac{1}{2})$  denarius scoti valet, 3 duobus scotis, 5 denarios valet saiga, 7 denarios tremissa, ter 5 semisolidum faciunt, sexies 5 denarii solidum faciunt, 8 solidi libram faciunt. Secundum nobilitatem Bawariorum et eorum virtutis sublimitatem res et conposiciones illorum prae ceteris gentibus augmentantur, domino et serenissimo rege Karolo in placito Ratisponensi in honore Bawariorum id privilegio confirmante.

- 12 Saigne seden allen Silberedonanium, Und dies könnten aube melle der -

- 1) Statt 7 ist wohl jedenfalls 62 anzunehmen: das gäbe einen Solidus zu 20 Denarien; die Saiga, als vierter Theil des Solidus zu 12, betrüge bei einem Solidus zu 20 allerdings 5 Denarien. Aber ein solcher ist nicht bekannt. Denn die 20 Scoti werden wir hier wohl nicht in Anschlag dringen dürfen.
- 2) Eine ähnliche Ansicht haben Cartier d. j. in der Revue 1855. p. 264 ff. (früher, 1848, gedruckt in den Annales archéologiques von Didron) und Thomas in der oben angeführten Abhandlung entwickelt, dehnen es aber auch auf die Ripuarischen Franken aus; s. oben. Dem letzteren stimmt Chalon in einer kurzen Anzeige in der Revue de numism. belge 1854. p. 367 bei; und ebenso erklären sich Soetbeer und Grote p. 806 ff. dafür. Die Einwendungen von Pétigny bedeuten wenig; namentlich hat er Unrecht, wenn er jedes Zeugnis von zweierlei Denarien in Abrede stellt; die Saigae sind eben die zweite Art. Auch der friesische Denar war nicht der fränkische; s. unten.
  - 3) Irminon p. 114. Er hat hier überall nur die eigentlich fränkischen Verhältnisse im Auge.

delining andless and

4) So auch Thomas p. 31.

men, dass es mit den schlechten Münzen der späteren Römerzeit in Gallien der Fall war. Die Stücke die wir finden sind eben römische. Aber im Lauf der Zeit mussten sie seltener werden und auch hierin schon ein Grund liegen die Rechnung mit ihnen aufzugeben.

Waren aber 3 (fränkische) Denarien = 1 Saiga, so gingen von diesen auf den fränkischen Solidus 131. Statt dessen 12 anzusetzen, durfte nahe genug liegen, konnte auch durch den wahren Silberwerth der alten Stücke gerechtsertigt sein ib auch med my lei de mezeeil weise vilgezelessand

Auf diese Weise würden wir nicht freilich einen (Silber)solidus zu 12 fränkischen Denarien erhalten, aber wohl einen Werth des alten Goldsolidus = 12 Saigae oder alten Silberdenarien. Und dies könnte vielleicht doch das Aufkommen eines Solidus, der zu 12 Denarien gerechnet ward, im fränkischen Reich erklären.

Jedenfalls scheint dies mir ungleich wahrscheinlicher, als eine andere Vermuthung, dass der fränkische Triens von 131 Denarien, der, wie oben bemerkt, die regelmässig im Verkehr befindliche Münze war, auf 12 abgerundet und dann selbst Solidus genannt und zur allgemeinen Rechnungsmünze gemacht sei 1): dagegen spricht schon, dass in der Lex Salica der halbe Triens nicht zu 6, sondern zu 7 Denarien angegeben wird.

Ueber das Aufkommen der neuen Rechnung bei den Franken und ihren Einfluss auf die Volksrechte ist noch einiges hinzuzufügen und dabei auch noch einer Stelle zu gedenken, auf die man sich berufen hat, um das frühere Vorhandensein des sogenannten Solidus zu 12 Denarien zu erweisen.

Er wird zuerst erwähnt in dem Capitulare Karlmann's vom J. 743, c. 2, Leges I, p. 18: solidus, id est duodecim denarii. Einen solchen erläuternden Zusatz würde man wohl kaum gemacht haben, wenn das Verhältnis selbstverständlich oder allgemein bekannt gewesen wäre. In einem Brief des Papstes Zacharias, wo von derselben Sache die Rede ist (Verf.-G.

<sup>1)</sup> Grote, Münzstudien I, p. 144. Er giebt sie übrigens nicht als seine Vermuthung, und dass sie schon früher geäussert, weist Müller nach p. 261 n. In dem späteren Aufsatz, p. 810 ff., hat er beides neben einander in Anschlag gebracht, die 131 Saigae die auf den Solidus und die 131 Denarien die auf den Triens gingen. The same of the sa

III, p. 36 n.), werden nur die 12 Denarien angegeben, wohl weil es noch nicht allgemein üblich oder bekannt war diese als Solidus zu fassen. Deshalb möchte ich die Einführung der neuen Rechnung eben nicht viel früher setzen.

Andere Stellen die hier in Betracht kommen sprechen zunächst von einer Veränderung die eben in Beziehung auf die Bussen in den Volksrechten von Pippin gemacht sei. Eine Kirchenversammlung zu Rheims unter Karl dem Grossen, 813 c. 41 (Mansi XIV, p. 81), beschliesst den Antrag an den Kaiser: ut d. imperator secundum statutum b. m. d. Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa perjuria multaque falsa testimonia reperiuntur. Die Stelle wird verschieden verstanden. Guérard (p. 129) will die Worte: 'per 40 denarios' nicht mit 'discurrant', sondern mit 'habentur' verbinden, also ein Komma nach 'denarios' setzen, und übersetzen: que les sous qui sont portés dans la loi pour 40 deniers cessent d'avoir cours, und dem entsprechend haben andere angenommen 1), die Goldmünze sei gänzlich aus dem Cours gesetzt. Doch scheint mir die ältere Auslegung<sup>2</sup>): die Solidi sollten in den Gesetzen nicht mehr zu 40 Denarien gerechnet, also nicht mehr Goldsolidi, sondern andere, d. h. nun jedenfalls solche zu 12 Denarien, bei ihren Busssätzen verstanden werden, näher zu liegen und vorzuziehen. Man meint dann wohl3), Pippin habe dabei nur den Zweck gehabt die Bussen herabzusetzen, wie Leblanc (Traité historique des monnoyes p. 42) hinzusetzt: um so das Herz seiner neuen Unterthanen desto besser zu gewinnen 4).

Darüber ist nun heutzutage kein Zweifel, dass diese Verfügung zusammenhing mit einer sehr durchgreifenden Veränderung im Münzwesen, welche die Könige aus dem Austrasischen Hause trafen: sie hörten auf Gold zu prä-

Tree mentioners and annual and the manual terminated and the sound majori

<sup>1)</sup> z. B. Fillon, Considerations p. 64.

<sup>2)</sup> Diese haben auch Fossati p. 75. Pétigny, Revue 1854. p. 404. Müller

<sup>20 12</sup> Denarien angewandt, um die Höhe der Bussen zu mildern.

Gallo-Romanen erlassen, p. 828, ist ohne allen Grund.

gen 1) und liessen nur Silbermänzen schlagen; sie gingen von der einen Währung vollständig zu der andern über 2). Ueber die Gründe dazu sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden 3); doch liegt es dieser Erörterung fern, näher darauf einzugehen. Nur daran werden wir festhalten dürfen, dass die Veränderung bei den Busszahlungen die Folge, nicht der Anlass dieser Massregel war. Und nach dem was hier dargelegt, glaube ich vermuthen zu dürfen, dass der Werth des fränkischen Solidus zu 12 alten Silberdenarien bei einigen der zum Frankenreich gehörigen deutschen Stämme den nächsten Anlass gab, nun allgemein 12 fränkische Denarien als Solidus zu rechnen. Auch in der Ausprägung dieser wurde unter Pippin eine Veränderung getroffen: es sollten hinfort 264 aufs Pfund geschlagen werden; auf Vollwichtigkeit und guten Gehalt ward strenger gesehen als früher; unter Karl fand eine weitere Erhöhung des Gewichts, theils durch Aenderung jenes Verhältnisses (statt 264 jetzt nur 240 aufs Pfund), theils durch Einführung eines schwereren Pfundes statt (das Gewicht steigt von 20-22 auf 32-34 Gran,

River - Phil Charge IX

<sup>1)</sup> Nur in einzelnen Fällen, als Schaustücke oder zu Geschenken ist noch Gold geprägt worden; Cartier in der Revue 1837. p. 254. Fillon, Lettres p. 135 ff.

<sup>2)</sup> Der Goldmünze geschieht nur noch einzeln Erwähnung; am häufigsten in Urkunden bei Strafandrohungen. Wo der Solidus vorkommt, ist er mitunter als Gewicht zu fassen, z. B. in den Form. fisc. describ., Leges I, p. 176; was Fossati p. 75. 94 als Regel ansieht. Wenn Hincmar am Schluss der Vita Remigii, Acta SS. Octob. I, p. 169, vom Goldsolidus sagt: generaliter in solutione usque ad tempora Karoli perduravit, velut in ejus capitulis invenitur, so hat er mehr die gesetzlichen Bestimmungen im Auge; doch zeigt die Stelle zugleich, dass er zu seiner Zeit nicht gebräuchlich war. Und wenn man vermuthen möchte, die Merovingischen Goldmünzen hätten fort circuliert, und der Reichthum an diesen, der Mangel an Silbermünzen derselben Zeit sei dadurch zu erklären, dass jene im Verkehr geblieben, diese eingeschmolzen werden mussten, so widerspricht dem Ersten, dass man Merovingische Goldmünzen nicht mit Karolingischen Denarien zusammen findet. Dagegen für die Seltenheit der Silbermünzen aus früherer Zeit dürfte die wiederholte Einziehung der alten Münzen unter den Karolingern allerdings in Betracht kommen.

<sup>3)</sup> S. besonders Cartier in der Revue 1837. p. 251 ff. und Robert, Considerations p. 23. Cando delle enno lei 828 q negasite nomanoli-offed

also um ein Drittel) 1). Und die Bestimmung dass der neue Rechnungssolidus an die Stelle des alten treten solle ist also praktisch nicht so zu fassen, als wenn eine Reduction der Werthe von 10 auf 3 eingetreten wäre. In den deutschen Gegenden mochte in Betracht kommen, dass die alten römischen Münzen (Saigae) mehr und mehr verschwunden waren, dadurch musste die Einführung der fränkischen Denarien an ihre Stelle, die Gleichsetzung beider, wie sie in dem Karolingischen Text der Lex Alamannorum sich findet, erleichtert werden. Endinge ab avie eilbigiment ab gyre ander be enbilge enbilge enbilge

Doch machte die Durchführung des von Pippin aufgestellten Grundsatzes und die Anwendung auf die einzelnen Volksrechte noch manche Schwierigkeit, und Karl ist genöthigt gewesen wiederholt auf die Sache zurückzukommen.

In dem Capitulare für Sachsen, 797 c. 11, Leges I, p. 76, bestimmt er, dass 12 Denarien in Silber für einen Solidus gelten sollen: In argento 12 denarios solidum faciunt. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem conpositionis sunt. Dagegen kennt die Aufzeichnung des Sächsischen Rechts, 66 ed. Merkel, einen doppelten Solidus: Solidus est duplex; unus habet duos tremisses . . . alter solidus tres tremisses. Da der Tremissis jetzt 4 Denarien betrug, so ist jenes also ein Solidus zu 8 (fränkischen Denarien), wohl die ältere einheimische Rechnungsmünze. Bei den Friesen gehen sogar nur 3, in einzelnen Theilen 2½ oder 2, wie es heisst, neue Denarien auf einen Solidus (Lex Fris. Add. III, 73), dagegen werden nach einer Stelle (XIV, 7) wie bei den Franken 20 Solidi auf das Pfund gerechnet, so dass dies nur 60 Denarien hatte, und der Denarius 4mal schwerer sein musste als der fränkische. Ausserdem werden auch alte Denarien genannt, ohne dass ihr Verhältnis zu den neuen klar wäre. Eine nähere Untersuchung hierüber liegt, wie schon zu Anfang bemerkt, nicht in dem Plan dieser Ab-Stelle gegogen . Die Warte aber, auf die mun basenderes Gewicht legnulband

Karl selbst wird wohl eine weitere Bestimmung über die Zahlung der and the Real Real Course agreement obtained and and and and and the Here.

reache till rodie resoin-sure melympion dourt. Auch modern about the alless of a to the 1) Hierüber verweise ich auf Guérard, Müller und andere Darstellungen; einiges Nähere giebt Bd. IV. der V. G. Hier bemerke ich, dass die Veränderung unter Pippin auch damit in Verbindung gebracht wird, dass es gegolten habe das durch die Tarisierung des Triens zu 12 Denarien (s. vorher p. 252) gestörte Verhältnis von Gold und Silber wiederherzustellen; Grote a.a.O. p. 144.

Busse beigelegt, die zugleich eine gewisse Rücksicht auf sächsische Verhältnisse nimmt. Aus den Zusätzen zur Lex Langobardorum III, c. 76 (Walter III, p. 565) hat Baluze eine Stelle als Capitulare Karls aufgenommen, in der es heisst: De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit consuetudo, per 12 denarios solidi solvantur per totam Salicam legem; excepto leudis, si Saxo aut Friso Salicum occiderit, per 40 denarios solidus solvatur. Inter Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis, sicut diximus, per 12 denarios solidus solvatur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus. Pertz giebt dasselbe als Gesetz Ludwigs zum J. 816 c. 2 (Leges I, p. 196), ausserdem aber als Theil des Capit. Ticin. v. J. 801, c. 11 (p. 85) die Worte: Ut omnes solutio adque conposicio que in lege Salica continetur inter Francos per 12 dinariorum solidus conponatur, excepto hubi contentio contra Saxones et Frisones exorta fuit, ibi volumus ut 40 dinariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Friso ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet. Erwägt man, dass in beiden Stellen genau von derselben Sache die Rede ist, und zwar von einer solchen die für Langobardien eigentlich gar keine Bedeutung hat, dass ausserdem der zuletzt angeführte Text auf einer einzigen Handschrift beruht (der von St. Paul), die oft die Gesetze nicht in der rechten Ordnung darbietet und hier das Gesetz von 816 gar nicht zu haben scheint, so muss es gewiss als sehr unwahrscheinlich angesehen werden, dass jenes Capitel wirklich einen Theil des Capitulare Ticinense ausmachte: es stellt sich vielmehr als ein Auszug der Verordnung Ludwigs dar 1). Und diese ist dann auch schwerlich gerade für Langobardien erlassen, sondern, wie es öfter vorkommt, nur auch in die Sammlung der Leges Langobardorum übertragen und nun zufällig uns nur in dieser Gestalt erhalten. Es fallen also auch die Folgerungen weg welche Pétigny und Müller (p. 249, 251) aus dieser Stelle gezogen<sup>2</sup>). Die Worte aber, auf die man besonderes Gewicht legt: sicut

Mar' selber wold cone weller Bestimmun aber die Estime ler 1) Aehnlich Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, p. 647, dem mit Unrecht Grote p. 829 widerspricht. Auch anderem was dieser über die Massregeln Pippins und Karls beibringt kann ich nicht beistimmen.

<sup>2)</sup> Unter Rücksichtsnahme auf das gleich zu erwähnende Capit. von 803 meint dieser, mit Pétigny, Revue 1854. p. 404 f. 409, das Gesetz beziehe sich nur auf die fränkischen Ansiedlungen unter den Sachsen und Friesen, möge aber durch die Wiederholung Ludwigs eine weitere Ausdehnung erhalten haben. Jeden-

antiquitus est constitutum ('consuetudo', bei Baluze ist offenbar nur falsche Lesart), sind ganz dieselben welche sich auch in dem Zusatz zur Lex Ribuaria (XXXVI, 12) fanden, und beide Stellen dürften wohl in einem gewissen Zusammenhang mit einander stehen: es wird aber kein Bedenken haben, das 'antiquitus' auf die Zeit Pippins zu beziehen; und eben nur von seiner Verfügung in Beziehung auf die Bussen, keineswegs allgemein von einer Rechnung nach Solidis zu 12 Denarien ist die Rede.

Karl seiner seits hat im J. 803 in den Capitula in lege Salica mittenda, die aber als Zusatz zu den Volksrechten überhaupt bestimmt gewesen zu sein scheinen1), verfügt, c. 9, p. 114: Omnia debita quae ad partem regis solvere debent solidis 12 denariorum solvant, excepta freda quae in lege Saliga scripta sunt. Illa eodem solido quo caeterae compositiones solvi debent componuntur. Es ist klar, dass diese Verfügung<sup>2</sup>) gar keinen Sinn gehabt hätte, wenn immer schon bei allen deutschen Stämmen ausser den Saliern die Solidi zu 12 Denarien gegolten hätten; sie dient also wesentlich zur Bestätigung dessen was hier bisher ausgeführt worden ist. Auch jetzt noch werden die Bussen und Friedensgelder der Lex Salica von der Reduction ausgenommen, wie es scheint gegen die von Pippin erlassene Verfügung. Der Grund wird schwerlich, wie Müller meint (p. 249), in einer besonderen Anhänglichkeit der Salischen Franken an die alte Rechnungsweise oder die Höhe der hergebrachten Strafen zu suchen sein. Vielleicht eher in dem Umstand dass der Wortlaut des Gesetzes überall die Bussen zunächst in Denarien und daneben nur nach dem Verhältnis von 40:1 die entsprechende Zahl der Solidi angab: man mochte Bedenken tragen hier eine vollständige Umrechnung und Neubestimmung vorzunehmen. So haben denn auch noch alle Handschriften der Karolingischen Zeit die alten Ansätze unverändert, während die Lex Ribuaria

de Rietmil artealgeb sich Feltighty's Elswendungen, Revan 1885 ; p.

falls durfte er nicht die Stellen aus Baluze und Pertz als drei verschiedene anführen; oder mit Pétigny a. a. O. behaupten, Karl selbst sage, der alte Brauch wäre, in Soliden zu 12 Denarien zu rechnen; von dem Letzteren steht gar Verbole der Goldselidi zu versichen sind. nichts in der Stelle.

<sup>2)</sup> Thomas p. 27 hat ganz ohne Grund angenommen, Ansegis habe diese Bestimmuug aus dem angeblichen Capitular von 801 gemacht (corrigé).

und Alamannorum eben jetzt einen Zusatz erhielten der die eingetretene Veränderung ausdrückte. Aber diese Ausnahme bei der Lex Salica gab zu den Beschwerden des Rheimser Concils Anlass, und ohne Zweifel in Zusammenhang damit steht die Verordnung Ludwigs, welche nun die neue Rechnung allgemein durchführt, nur mit einer ganz beschränkten Ausnahme, die als besondere Strenge gegen die zuletzt unterworfenen Stämme der Sachsen und Friesen erscheint 1). In Zukunft, das ist offenbar die Meinung des Gesetzes, sollte wo vom Solidus die Rede war der zu 12 Denarien verstanden werden; so hoffte man wohl die Zweifel und Streitigkeiten zu beseitigen, von denen die Bischöfe sagen dass sie zu falschen Zeugnissen und Meineiden Anlass gegeben 2), hauptsächlich wie es scheint dadurch dass bei Rechtsgeschäften die verschiedenen Parteien die eine die alte die andere die neue Geldsorte hatten zur Anwendung bringen wollen.

Nur bei Baiern, das sich am meisten einer gewissen Selbständigkeit erfreute, ist, nach dem was oben entwickelt wurde, vielleicht eine Ausnahme gemacht. Ist das der Fall, so würde sich hierauf wohl die eigenthümliche Nachricht einer späteren Aufzeichnung (s. oben p. 251 n.) beziehen lassen, dass Karl die Bussen bei den Baiern aus besonderer Vergünstigung erhöht habe: behielten sie den Solidus zu 30 Denarien, so standen jene mehr als doppelt so hoch als die der anderen Stämme, was unter Karl denkbar erscheint, solange auch die Salischen in der alten Weise beibehalten wurden, auf die Länge aber freilich nothwendig zu Unzuträglichkeiten führen musste und deshalb gewiss früher oder später, da die fränkischen Silbersolidi hier Eingang fanden, ohne dass wir näheres darüber wissen, beseitigt worden ist 3).

Auch bei den Langobarden, in Italien, ist die neue Rechnung einge-

har of the Late of the line of the first of the same o

<sup>1)</sup> Hiermit erledigen sich Pétigny's Einwendungen, Revue 1854. p. 406.

<sup>2)</sup> Robert, Considerations p. 24, will dies, gewiss nicht richtig, auf die Verschlechterung der Goldmünzen beziehen. — Uebrigens bemerkt Müller p. 321 mit Recht, dass auch diese Gesetze Karls und Ludwigs nicht als eigentliche Verbote der Goldsolidi zu verstehen sind.

<sup>3)</sup> Doch erhielt sich hier nicht blos der Name saiga, es findet sich selbst in einer von Merkel nachgewiesenen Urkunde des J. 1143 der Ausdruck saigam auri, Mon. B. XXVIII, 2, p. 104.

#### MÜNZVERHÄLTNISSE IN D. ÄLTEREN RECHTSBÜCHERN DES FRÄNK. REICHS. 259

führt 1). Und wenn es Karl dem Grossen auch nicht gelang eine vollständige Einheit im Geld- und Münzwesen seines grossen Reiches zu begründen, doch sind unter ihm und seinem nächsten Nachfolger, in Weiterführung dessen was Pippin begonnen, tiefeingreifende Massregeln zu diesem Zweck ergriffen und durchgeführt worden.

<sup>1)</sup> Ich finde sie zuerst 785, Lupi, Cod. dipl. Berg. p. 599, wo es auffallend heisst: habui .... 5 soldos auro ... Modo recepi ego .... 12 soldos argento super illo pretio quod antea tultum habui, ... qui sunt toti insimul solidos 17. Dann Fumagalli p. 74 (789): argentum dinarii in solidus dece ad duodice denarios per soledus, und ähnlich dann häufig, z. B. p. 113: argento solidos tregentos ad duodicem dinarii per solidum finidum; Muratori Ant. II, p. 775: 10 sol. argento de bonis denarios mundos grossos expendiviles, una 12 denarios pro solido tantum; Memorie di Lucca V, 2, p. 214: argento sol. 15, ana (l.: una) 12 denarios bonos expendiviles rationatos per sing. solidos; vgl. p. 215 etc.; hier zuerst 799.

## ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen

Jahr/Year: 1860

Band/Volume: 9

Autor(en)/Author(s): Waitz Georg

Artikel/Article: Ueber die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des Fränkischen Reichs. 221-259